

HSD SK

STUDIES IN SOCIAL SCIENCES AND CULTURE

„Westliche“ Menschenrechte als all-
gemeingültiger Bezugsrahmen? Zur
medialen Darstellung der Menschen-
rechtslage im muslimisch geprägten
Malaysia

Hans Leifgen

AUS DER FORSCHUNG DES FACH BEREICHES

DER HSD

SOZIAL- UND KULTUR WISSEN SCHAFTEN

ABSTRACT

Das Islambild in Deutschland wird durch Medienberichte und kontrovers geführte Menschenrechtsdiskurse mitbestimmt. Der vorliegende Artikel thematisiert exemplarisch die Menschenrechtsberichterstattung „westlicher“ Medien über eine muslimisch geprägte Region. Im Mittelpunkt des Interesses steht dabei die Frage, wie die Menschenrechtslage im muslimisch geprägten Malaysia in den Medien Spiegel und Focus dargestellt und ob bzw. wie in der Berichterstattung ein Zusammenhang zwischen der Menschenrechtslage und der Religion Islam hergestellt wird.

Ziel der Untersuchung ist es, auf Basis der Diskurstheorie exemplarische Erkenntnisse darüber zu gewinnen, welche gesamtgesellschaftlichen Bilder – insbesondere auf das Islambild in Deutschland – die Berichterstattung hat. Zu diesem Zweck diskutiert der Artikel, wie bei der Berichterstattung Wirklichkeit konstruiert und welcher menschenrechtliche Bezugsrahmen verwendet wird.

INHALT

Einleitung	7
1.	
Menschenrechtsentwicklungen	9
2.	
Menschenrechte und Religion	12
2.1	
„Westliche“ Menschenrechte und Religion	12
2.2	
„Islamische“ Menschenrechte und Religion.....	14
2.3	
Kontroverse um „westliche“	
und „islamische“ Menschenrechte	15
3.	
Menschenrechte und „islamische“	
Kulturen in medialen Darstellungen	18
4.	
Medien aus diskurstheoretischer Perspektive	20
5.	
Forschungsmethodischer Zugang	21
5.1	
Kritische Diskursanalyse nach Siegfried Jäger.....	21
5.2	
Untersuchungsgegenstand	22

6.	Strukturanalyse der Darstellung der malaysischen Menschenrechtslage	23
7.	Feinanalyse der Berichterstattung	28
8.	Gesamtinterpretation des Diskursstranges.....	34
9.	Theoretische und empirische Zusammenführung	37
9.1	„Westliche“ Menschenrechte als allgemeingültiger Bezugsrahmen	37
9.2	Herstellung von Bezügen zwischen Menschenrechtsverletzungen und Islam	39
9.3	Art und Weise medialer Darstellung und Auswirkungen.....	41
10.	Fazit und Ausblick.....	42
	Literatur	46

Hans Leifgen

EINLEITUNG

Terroranschläge, fehlgeschlagene Integration, Ehrenmorde, Scharia-Polizei, Salafist*innen¹, Steinigungen, Selbstmordattentäter*innen und „Islamischer Staat“. Dies sind nur einige Schlagwörter, die mit dem Islam in Verbindung gebracht werden und das Meinungsbild in Deutschland prägen. Sie stehen im Kontrast zu den im „Westen“² verbreiteten Menschenrechten, obwohl neueste Studien belegen, dass die überwältigende Mehrheit von Muslim*innen in Einklang mit global akzeptierten Menschenrechtskonzepten lebt (Hafez & Schmidt 2014: 14 f.). Die Brisanz zwischen der Wahrnehmung des Islams und Menschenrechtsideen, die in konfliktbeladenen Diskursen zutage tritt, ist höchst aktuell. In diesen Diskursen wird deutlich, dass die gängigen Assoziationen mit dem Islam ein generalisierendes Bild widerspiegeln. Der Islam ist jedoch wesentlich facettenreicher als er wahrgenommen wird und müsste differenzierter betrachtet werden. Um dem gerecht zu werden, werden unter dem Begriff *Islam* in dieser Untersuchung zum einen die „islamischen“³ Kulturen verstanden, da der *Islam* ein komplettes kulturelles System inklusive Werte, Sitten, Rechte

1 Da ein verantwortungsbewusster Umgang mit Begriffen und Sprache in der Wissenschaft wichtig ist, wird in der vorliegenden Publikation darauf geachtet, Sprachsensibilität zu bewahren. Gleichzeitig wird damit versucht, dem Status des Forschenden als Nicht-Betroffener gerecht zu werden. So wird unter anderem das Gender-Sternchen* nach wissenschaftlichem Standard verwendet, um eine geschlechterneutrale Sprache zu gebrauchen und dies auch sichtbar zu machen (Trömel-Plötz 2010: 756 ff.).

2 Die Begriffe „Westen“ und „westlich“ werden synonym für die europäisch-amerikanischen Kulturen und nicht als Benennung einer geografischen Region verwendet. Vielmehr bezeichnen sie in dieser Publikation die Kulturen, die ursprünglich auf jüdisch-christlichen Werten sowie dem politischen System der Demokratie basieren. Die Begriffe werden durchgehend in Anführungszeichen gesetzt, um zu verdeutlichen, dass es sich beim „Westen“ um eine Konstruktion einer Einheit handelt. Zudem soll vermieden werden, dass der Eindruck entsteht, alle Menschen, die den „westlichen“ Kulturen zugerechnet werden, teilten die hier wiedergegebenen Inhalte.

3 Das Wort „islamisch“ wird durchgehend in Anführungszeichen gesetzt. Auf diese Weise soll verdeutlicht werden, dass es sich bei den „islamischen“ Kulturen um eine Konstruktion einer Einheit handelt. Die Auffassung über den *Islam* sowie „islamische“ Rechte und Gesetze differieren auch innerhalb der „islamischen“ Kulturen. Hinzukommend soll dem Eindruck entgegengewirkt werden, dass alle Menschen, die den „islamischen“ Kulturen zugerechnet werden, die hier generalisiert wiedergegebenen Ansichten teilen (Wittinger 2008: 52). Im Rahmen dieser Publikation kann jedoch nicht geklärt werden, wann eine Kultur, ein Staat oder ein Menschenrecht „islamisch“ ist.

und der Ordnung einer Gesellschaft umfasst. Zum anderen beinhaltet der Begriff die religiöse Praxis der muslimischen Religion, die wiederum Teil der „islamischen“ Kulturen ist (Hafez & Schmidt 2014: 32 ff.). Um die beiden Bedeutungen voneinander zu trennen, wird der Begriff *muslimisch* in religiösen und der Begriff „*islamisch*“ in kulturellen Belangen verwendet (Halm 2008: 19 ff.). Die Trennung des Begriffs *Islam* in eine religiöse und eine kulturelle Dimension ermöglicht es in der vorliegenden Publikation, eine kulturwissenschaftliche Gegenüberstellung der „islamischen“ und „westlichen“ Kulturen sowie deren jeweiligen Menschenrechtsidee vorzunehmen. In Anbetracht der Feststellung, dass der Islam differenzierter betrachtet werden müsste, wird ein tiefergehendes Verständnis für die vielfältigen Kulturen in unserer Gesellschaft immer bedeutsamer. Wie eine Bevölkerung eine ihr „fremde“ Kultur wahrnimmt, wird dabei in erheblichem Maße durch mediale Darstellungen bestimmt, da diese Wirklichkeiten konstruiert (Link 1995: 15 ff.). Mediale Berichte spiegeln zudem die Toleranz einer Gesellschaft gegenüber einer anderen Kultur wider (Bidlo 2012: 151 ff.). An die aktuelle Entwicklung von islamkritischen Strömungen wie Pegida anknüpfend, stellt sich die Frage nach der Entstehung des Islambildes in Deutschland und inwiefern Medien dieses prägen. Eine kritische Hinterfragung der Berichterstattung kann dabei das Bild über „fremde“⁴ Kulturen, das in einer Gesellschaft vorherrscht, offenlegen.

Da „islamische“ Kulturen seit dem 11. September 2001 unter Generalverdacht stehen, fundamentalistisch und extremistisch zu sein (Bielefeldt 2009: 170 f.) und diese Vorurteile durch Attentate, wie im Januar und November 2015 in Paris, in der Gesellschaft vertieft werden, bietet es sich an, exemplarisch die Berichterstattung über „islamische“ Kulturen zu erforschen. Aufgrund des hohen muslimischen Bevölkerungsanteils in Deutschland (Haug, Müssig & Sticks 2009: 57 ff.) und den in Europa eintreffenden Flüchtlingen aus muslimisch geprägten Regionen besteht außerdem ein besonders großes Interesse, die Berichterstattung über diese Kulturen näher zu beleuchten.

Es erscheint zudem sinnvoll, die Berichterstattung im Kontext der Darstellung über die Menschenrechtslage in „islamischen“ Kulturen zu untersuchen. Erstens ist das Thema Menschenrechte – gerade dadurch, dass Menschenrechte nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in vielen Bereichen außer Kraft gesetzt wurden – weltweit präsent, wird kontrovers diskutiert und in Medien vermehrt als Bezugspunkt herangezogen. Zweitens kritisieren Religions- und Menschenrechtsfachkreise, dass Medien besonders negativ über „islamische“ Kulturen berichten, wenn sie Menschenrechtssituationen in „islamischen“ Ländern thematisieren (Jäger & Jäger 2007: 123; Bielefeldt 2009: 170 ff.; Sommer & Stellmacher 2009: 68). Daraus lassen sich zwei Ausgangsthesen ableiten: Zum einen konstruiert mediale Berichterstattung über Muslim*innen ein undifferenziertes Bild des Islams. Zum anderen werden Menschenrechtsverletzungen

4 Die Begriffe „*Fremde*“ und „*fremd*“ werden in dieser Publikation in Anführungszeichen gesetzt, da das „*Fremde*“ lediglich eine menschliche Konstruktion ist. Die Betonung von „*Fremde*“ wird im Prozess der Globalisierung zur strategischen Abgrenzung von etwas anderem, in der Regel dem „*Eigenem*“, verwendet (Hafez & Schmidt 2014: 26 ff.).

in Medien häufig ohne erkennbaren Zusammenhang auf den Islam zurückgeführt.

Das Ziel dieser Untersuchung ist, diese Thesen weiterzuentwickeln und eine wissenschaftliche Verbindung der Themen Menschenrechte, Medien und Islam herzustellen. Dazu werden exemplarisch zwei „westliche“ Medien – die Onlinebereiche der deutschen Magazine *Der Spiegel* und *Focus* – und deren Berichterstattung über die Menschenrechtslage im überwiegend muslimisch geprägten Malaysia untersucht. Obwohl die Untersuchung der Berichterstattung über Malaysia im ersten Moment nur als ein mögliches Beispiel von vielen erscheint, ist diese Wahl forschungspraktisch sinnvoll. Malaysia gilt in „westlichen“ Ländern als „islamisches“ Vorzeigeland, da dort der traditionelle muslimische Glauben mit modernen – auch „westlichen“ – Elementen verbunden wird. Die Auslegung der religiösen Vorschriften wird in Malaysia weniger streng und näher an „westlichen“ Gewohnheiten praktiziert als in anderen Ländern. Ökonomisch gehört Malaysia zu den „hochentwickelten Ländern“ und hat enge wirtschaftliche Verbindungen zu Deutschland. Zu guter Letzt gilt Malaysia nicht als typisches „Menschenrechtsverletzungsland“ wie Kriegs- oder Krisengebiete (Auswärtiges Amt 2016). Die genannten Fakten rücken Malaysia insbesondere in „westlichen“ Staaten in ein positives Licht. Deshalb stand das Land in „westlichen“ Menschenrechtsdiskussionen selten im Fokus, sodass bisher kein vorbelastender Diskurs über die Menschenrechtslage geführt wurde. Aus diesem Grund dient Malaysia hervorragend als Beispiel für eine als weniger voreingenommen geltende mediale Berichterstattung im Kontext von Menschenrechten. Basierend auf diesen Überlegungen wird der Untersuchung folgende Forschungsfrage zugrunde gelegt:

- Wie wird die Menschenrechtslage Malaysias in den Medien *Der Spiegel* und *Focus* dargestellt und wird in der Berichterstattung ein Zusammenhang zwischen der Menschenrechtslage und der Religion Islam hergestellt?

Mit der Beantwortung der Forschungsfrage werden auf Basis der Diskurstheorie auch exemplarische Erkenntnisse darüber gewonnen, wie bei der Berichterstattung Wirklichkeit konstruiert wird. Die Forschung dient jedoch nicht der Bewertung der Menschenrechtslage in Malaysia.

1. MENSCHEN RECHTS ENTWICKLUNGEN

Menschenrechte haben in den letzten Jahrzehnten politisch, wirtschaftlich, rechtstheoretisch und philosophisch weltweit an Bedeutung und Akzeptanz gewonnen.

Dennoch existieren innerhalb der globalen Menschenrechtsdiskurse unzählige differierende Ansichten, welche die Uneinigkeit über ein allgemeingültig akzeptiertes Verständnis der Menschenrechte widerspiegeln. Erschwert wird eine mögliche Einigung bezüglich der Auslegung von Menschenrechten durch bestehende Interessenskonflikte zwischen unterschiedlichen Akteur*innen, da die einzelnen Parteien die Menschenrechte jeweils zu ihren Gunsten interpretieren. Beispiele dafür sind Auseinandersetzungen bezüglich der Menschenrechte zwischen unterschiedlichen Kulturen oder zwischen einzelnen Nationalstaaten und der internationalen Gemeinschaft (Bielefeldt 1998: 16 ff.).

Die Begründungsbasis der „westlichen“ Menschenrechte bildet die Menschenwürde. Sie gilt für jeden Menschen aufgrund seines Menschseins und ist angeboren und unveräußerlich. Hinzukommend sind alle Menschen frei und gleich an Würde. Durch die Menschenrechte sollen die „notwendigen Existenzbedingungen eines in Selbstbestimmung und Selbstachtung geführten menschenwürdigen Lebens“ (Lohmann 2010: 51) gesichert werden.

Allgemeingültige Wesenszüge der Menschenrechte sind nach heutigem „westlichem“ Verständnis Universalität, Gleichheit und Unteilbarkeit. Universalität der Menschenrechte besagt, dass „alle Menschen überall gleiche und unveräußerliche Menschenrechte“ (Wittinger 2008: 26) genießen. Dies gilt unabhängig davon, welcher Kultur oder Religion sie angehören. Aus der Gleichheit ergibt sich, dass alle Menschen den gleichen Anspruch auf Rechte haben (Wittinger 2008: 28). Unteilbarkeit beinhaltet, dass sowohl die Rechte der 1. Generation (bürgerliche und politische Freiheitsrechte des Individuums), der 2. Generation (wirtschaftliche, soziale und kulturelle Teilhaberechte des Individuums) als auch die kollektiven Selbstbestimmungsrechte der 3. Generation gleichermaßen gelten (Weiß 2012: 228 f.).

In der breiten Öffentlichkeit wird angenommen, dass die Menschenrechte im „Westen“ begründet wurden, obwohl sich Menschenrechte ideengeschichtlich weltweit, also nicht nur im „Westen“, bis in die Antike zurückverfolgen lassen (Joas 2011: 16). Entscheidend für die moderne Menschenrechtsentwicklung ist für Bielefeldt (1998: 45) ein neues Freiheitsethos, das sich an die Aufklärungsphilosophie Kants anlehnt. Die Idee, dass Bürger*innen Rechte gegenüber den Obrigkeiten besitzen, führt zur Aufnahme der Menschenrechte in positives Recht, also niedergeschriebenes Recht in Verträgen und Erklärungen.

Die wichtigsten Menschenrechtsdokumente, die von den Vereinten Nationen (VN) ausgearbeitet und zertifiziert wurden, sind die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (AEMR), der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (IPbpr) und der *Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (IPwskr). Zusammen umfassen alle drei Menschenrechtsdokumente sowohl die individuellen Abwehr- und Teilnahmerechte (bürgerlich und politisch), die individuellen Teilhaberechte (wirtschaftlich, sozial und kulturell) als auch kollektive Selbstbestimmungsrechte (Solidarrechte) (Fritzsche 2009: 22 ff.). Die Abwehrrechte sollen die Macht des Staates gegenüber dem Individuum einschränken („Freiheit vom Staat“), die individuellen

Teilnahmerechte sollen politische Beteiligungsmöglichkeiten („Freiheit im Staat“) und die Teilhaberechte soziale Sicherheit („Freiheit durch den Staat“) schaffen. Es sei jedoch ebenfalls darauf hingewiesen, dass Menschenrechte auch immer mit Pflichten den anderen Menschen und dem Staat gegenüber einhergehen (Fritzsche 2009: 22). Zusätzlich existieren zahlreiche weitere Dokumente, die den Schutz bestimmter Gesellschaftsgruppen, wie Menschen mit Behinderung, Kinder oder Frauen, thematisieren (Fritzsche 2009: 57 ff.).

Um die Menschenrechte zu garantieren und einklagbar zu machen, gründeten die VN mehrere internationale Institutionen, wie den Menschenrechtsrat, das Hochkommissariat für Menschenrechte sowie den Internationalen Strafgerichtshof. Außerdem nimmt die Zivilbevölkerung, insbesondere in Form großer Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch oder Amnesty International, eine wichtige Rolle bei der Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte ein (Fritzsche 2009: 65 ff.).

Trotz aller positiven Faktoren, die mit der „westlichen“ Menschenrechtsidee verbunden werden, kritisieren Fachleute, dass Menschenrechtsverletzungen weiterhin weltweit geschehen. Auch die Rolle „westlicher“ Staaten und Institutionen bei der realen Umsetzung der Menschenrechte wird kritisiert. Pogge (1998: 383) attestiert den reichen „westlichen“ Bürger*innen und deren Regierungen eine „selbstzufriedene Distanziertheit“ gegenüber Menschenrechtsverletzungen in anderen Teilen der Welt. Er (2011: 4 ff.) stellt in Frage, dass die „westlichen“ Zivilisationen eine weltweite Verantwortung übernehmen wollen, da sie die größten Profiteure der bestehenden Weltordnung seien.

Insbesondere in Bereichen der Philosophie und den Sozialwissenschaften wird betont, dass es neben dem „westlichen“ Menschenrechtskonzept auch andere Menschenrechtsideen gibt. Diese haben ihren Ursprung nicht in den „westlichen“ Kulturen und stellen die Universalität der „westlichen“ Menschenrechte daher in Frage (Wittinger 2008: 28). Yousefi (2013a: 7 f.) erklärt: „Die Geschichte der Menschenrechte [ist] genauso alt (...) wie die Menschheit selbst (...) und facettenreich“. In dem von ihm 2013 herausgegebenen Sammelband „Menschenrechte im Weltkontext. Geschichte. Erscheinungsformen. Neuere Entwicklung“ versuchen die einzelnen Autoren, dies nachzuzeichnen. Sie argumentieren, dass es sowohl asiatische, afrikanische und orientalische als auch lateinamerikanische menschenrechtliche Traditionen gebe. Alle Traditionen hätten ihre eigene Historie und ein jeweils eigenes Rechtswesen. Die Menschenrechtskonzepte seien dabei eng mit den Vorstellungen der praktizierten Religionen verbunden (Yousefi 2013a: 7 ff.).

Allgemein lässt sich festhalten, dass bei der Entwicklung von Menschenrechten außerhalb des „Westens“ der Fokus auf Teilhaberechte und kollektive Rechte (Rechte der 2. und 3. Generation) gelegt wird. Die Gemeinschaft steht anstelle des Individuums im Vordergrund. Zudem wird in „nicht-westlichen“ Menschenrechtsentwicklungen die Bedeutung der Natur hervorgehoben. Folgerichtig werden die Rechte in den Kontext von Natur und Umwelt eingebettet.

2. MENSCHEN RECHTE UND RELIGION

Hinsichtlich des Zusammenhangs von Menschenrechten und Religion kommen in der Wissenschaft zwei thematisch unterschiedliche Fragen auf. Zunächst steht im Raum, welche Rolle Religionen bei der Entstehung von Menschenrechten spielen. Joas (2011: 16 ff.) identifiziert dazu zwei gängige Sichtweisen: Zum einen ermittelt er

einen säkular-humanistischen Standpunkt. Hier wird davon ausgegangen, dass die Menschenrechte ihre Wurzeln in Erfahrungswerten der Menschen haben. Die gemachten Erfahrungen wurden in positivem, vom Mensch geschaffenen Recht verankert. Zum anderen arbeitet Joas (2011: 16 ff.) eine religiöse Perspektive auf die Entstehung von Menschenrechten heraus. Die Vertreter*innen dieser religiösen Sichtweise versuchen, die Begründung der Menschenrechte in religiösen Schriften zu finden. Sie diagnostizieren eine Herleitung der Menschenrechte aus religiösen Moralvorstellungen. Das zentrale Problem dieser Sichtweise ist, dass die Universalität der Menschenrechte dadurch nicht begründet werden kann, da einzelne Religionen nicht universell für alle Menschen gültig sind.

Die zweite Frage bezüglich Menschenrechten und Religion beschäftigt sich mit dem Umgang mit der Religionsfreiheit in Menschenrechtsdokumenten. Moller Okin (1998: 339 ff.) hält fest, dass die Religionsfreiheit ein wichtiges Menschenrecht ist, da Religionen für viele Menschen eine hohe Bedeutung haben. Sie merkt jedoch an, dass Religionen auch einen Zwangscharakter hätten und Unheil anrichten könnten, da keine freie Wahl bestünde, seine Religion auszuwählen. Die Religion werde stattdessen von den Eltern vorgegeben. Des Weiteren würden Religionen auf patriarchalen Strukturen basieren, die insbesondere Frauen und Minderheiten unterdrückten. Wenn jedoch im Namen von Religionen Menschenrechte verletzt würden, führe das den karitativen Gedanken von Religionen ad absurdum. Die Menschenrechte dürften daher weder religiös noch kulturell vereinnahmt werden (Yousefi 2013a: 11 ff.).

2.1 „WESTLICHE“ MENSCHEN RECHTE UND RELIGION

Diese beiden Perspektiven, die Joas zur Entstehung von Menschenrechten ausgemacht hat, lassen sich ebenfalls auf die „westlichen“ Menschenrechte und Religionen beziehen. Auf der einen Seite wird ein säkular-humanistischer Ansatz vertreten. Die Aufklärung und die Französische Revolution von 1789 werden dabei als Ursprung der Menschenrechte angesehen. Sie seien als

Widerstand gegen das Machtbündnis von Staat und Kirche religionsfeindlich gewesen (Joas 2011: 16 ff.). Auf der anderen Seite steht eine jüdisch-christliche Sicht, welche die Rolle jüdisch-christlicher Religionen bei der Entstehung von Menschenrechten hervorhebt. Zunächst sind dabei die religiösen Gebote zu nennen. Ähnlich wie die Menschenrechte rufen sie zu einem moralischen Umgang miteinander auf und regeln viele Bereiche des Alltags (Putz 1991: 348 ff.). Vertreter*innen der religiösen Perspektive sehen vor allem die unantastbare Menschenwürde als jüdisch-christliches Element, das zur Entstehung der Menschenrechte beitrug.

Die Würde sei aus der propagierten Gottebenbildlichkeit der Menschen, die in allen großen monotheistischen Schriftreligionen existiert, ableitbar (Putz 1991: 348 ff.). Aus der säkular-humanistischen Perspektive lässt sich jedoch argumentieren, dass Kant die Menschenwürde bereits ohne menschliche Gottebenbildlichkeit definierte, da die Würde naturgegeben sei (Brumlik 2011: 48 ff.).

Joas (2011: 81 ff.) befindet sowohl die religiöse als auch die humanistische Sichtweise als unhaltbar und bietet eine Alternative an. Er erkennt in der Aufklärung und der synchron stattfindenden Betonung der Rechte von Individuen einen Prozess der Entstehung der Menschenrechte durch eine gemeinsame Bindung an Werte. Die Religionen seien dabei nicht als „Verursacher der Menschenrechte anzusehen“ (Joas 2011: 24). Historisch betrachtet hätte eine Vielzahl von sowohl religiösen als auch areligiösen Überzeugungen Eingang in die Entstehung von Menschenrechten gefunden (Joas 2011: 22 ff.).

Davon unabhängig ist festzustellen, dass die christlichen Kirchen den Menschenrechten bis Mitte des 20. Jh. negativ gegenüber eingestellt waren. Die frühen Erklärungen des 18. Jh. wurden gänzlich abgelehnt und die AEMR kritisiert. So wurde von christlicher Seite zum Beispiel die Sklaverei gerechtfertigt und die Folter geduldet (Joas 2011: 204). Noch heute verletzt die katholische Kirche Menschenrechte, indem sie unter anderem Frauen diskriminiert (Tiedemann 2012: 128).

Andererseits engagieren sich die christlichen Kirchen heute für die Abschaffung von Sklaverei und Folter und üben Einfluss auf ihre Glaubensgemeinschaften aus, die Menschenrechtserklärungen zu akzeptieren (Joas 2011: 204). Es lässt sich jedoch festhalten, dass der Begriff der Religionsfreiheit in Menschenrechtsdokumenten der VN weiter gefasst ist als in christlichen Interpretationen (Bielefeldt 1998: 126 f.).

Die Umsetzung der „geistigen“ Freiheitsrechte – der Rechte auf Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit – verlangt einen neutralen Staat, der die Religionen vor anderen Religionen sowie einer säkularisierten Weltansicht, aber ebenfalls die säkularisierte Weltansicht vor den Religionen schützt. Dies ist im „Westen“ jedoch nicht immer gegeben. Die jüdisch-christlichen Religionen haben oftmals einen staatsreligiösen Charakter und erfahren staatliche Privilegierung (Tiedemann 2012: 134).

Muslimisch geprägte Kulturen definieren für sich „islamische“ Menschenrechte, wobei die Ansichten über den Islam sowie „islamische“ Rechte und Gesetze

2.2 „ISLAMISCHE“ MENSCHEN RECHTE UND RELIGION

auch innerhalb „islamischer“ Kulturen differieren (Wittinger 2008: 52). Es ist zunächst zu berücksichtigen, dass verschiedene religiöse Strömungen Einfluss auf die Menschenrechtsdiskurse nehmen. So existieren zum Beispiel sunnitische, schiitische oder alevitische Glaubensrichtungen, auf die im Rahmen dieser Publikation nicht eingegangen werden kann. Zudem beteiligen sich verschiedene gesellschaftliche Akteur*innen, wie etwa einflussreiche Führungsschichten, Intel-

lektuelle oder die Zivilbevölkerung an der Debatte. Zu guter Letzt wirken auch kulturelle Unterschiede in den verschiedenen „islamischen“ Staaten auf den Diskurs ein (Seubert 2013: 176 ff.).

Aufgrund dieser verschiedenen Einflüsse auf den „islamischen“ Menschenrechtsdiskurs spricht sich Bassiouni (2011: 76) für eine Differenzierung des Islams und seines Verhältnisses zu Menschenrechten aus. Demnach bestehen zwei grundsätzliche Haltungen bezüglich des Rechtsverständnisses des Islams. Auf der einen Seite wird das „islamische“ Recht als statisch betrachtet. Eine kritische Betrachtung der Rechtstradition wird abgelehnt und die überlieferte Form als gegeben angesehen. Auf der anderen Seite findet sich ein dynamisches Verständnis. Dabei wird angenommen, dass das „islamische“ Recht kontextbezogen und den zeitlichen und sozialen Bedingungen angemessen interpretiert werden muss.

Wittinger (2008: 22 ff.) ist der Auffassung, dass Menschenrechte im Islam definiert sind, allerdings religiös verankert. Der Islam bestimme die Gesamtordnung einer Gesellschaft und regle damit alle menschlichen Beziehungen in einer Bevölkerung und einem Staat. Die Regeln dazu sind im Koran und der Sunna, einer Rechtsquelle, in der die zu befolgende Handlungsweise des Propheten steht, festgehalten.

Duncker (2006: 106) weist darauf hin, dass in muslimisch geprägten Menschenrechtsdokumenten generell alle Gewalt als von Gott ausgehend definiert wird und Bezüge zur Scharia, dem religiösen Gesetz des Islam, genommen werden. Sie können zudem als Gegenentwürfe zu den „westlichen“ Erklärungen angesehen werden (Schirmacher 2007: 17 f.). Das erste bekannte internationale „islamische“ Menschenrechtsdokument, das jedoch durch die nachfolgenden Dokumente an Bedeutung verloren hat, ist die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Islam* (AEMRI) von 1981. Sie beinhaltet klassische, bürgerliche und politische Freiheits- und Gleichheitsrechte, Schutzrechte sowie wirtschaftliche und soziale Rechte. Betont wird jedoch, dass alle Rechte durch den Schöpfer festgelegt wurden und die Rechte an strenge Pflichten gebunden

seien. Zudem wird die Einschränkung der Rechte durch Bezugnahme auf die Scharia gerechtfertigt, da die Scharia über den anderen Rechten stehe (Duncker 2006: 40 ff.). Das geläufigste „islamische“ Menschenrechtsdokument ist die *Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam* aus dem Jahr 1990. Die Erklärung wurde von der Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC), einer internationalen Organisation zur Koordinierung und Repräsentation „islamischer“ Staaten, herausgegeben. Sie beinhaltet die gleichen Rechte wie die AEMRI (Duncker 2006: 62 ff.). Die Scharia-Vorbehalte gegenüber dem Schutz der Religionsfreiheit, der Gleichstellung von Mann und Frau sowie die aufgeführten Körperstrafen grenzen die Erklärung jedoch von den Dokumenten der VN ab (Duncker 2006: 70 ff.). Neuere „islamische“ Menschenrechtsdokumente sind die *Arabische Menschenrechtscharta* von 1994 sowie deren überarbeitete Fassung aus dem Jahr 2004. Die *Arabische Menschenrechtscharta* von 2004, die völkerrechtlich sanktioniert wurde und 2008 in Kraft trat, beinhaltet keinen allgemeinen Hinweis mehr auf die Scharia. Zudem findet sich eine deutliche Verbesserung des Schutzniveaus von vielen Menschenrechten und die Charta bezieht sich mehrfach direkt auf die internationalen Menschenrechtsdokumente der VN (Wittinger 2008: 63 f.). Ferner wurde die Vorrangstellung des Islam als Weltreligion dezidiert geäußert und ein Überwachungssystem der Rechte in Form eines Menschenrechtsausschusses etabliert (Wittinger 2008: 67 f.).

Die Religionsfreiheit wird in den muslimisch geprägten Menschenrechtsdokumenten und im nationalen Recht „islamischer“ Länder oftmals auf Muslim*innen beschränkt. Obwohl im Koran steht, es gäbe keinen Zwang im Glauben, finden sich Beschränkungen und Verbote der Konversion oder Missionstätigkeit (Duncker 2006: 82 ff.). Daraus lässt sich schlussfolgern, dass für muslimisch geprägte Menschenrechtsverständnisse Gleiches gilt wie für jüdisch-christliche: In den Menschenrechtsdokumenten der VN ist der Begriff der *Religionsfreiheit* deutlich weiter ausgelegt (Bielefeldt 1998: 126 ff.).

Innerhalb der vielen Diskurse über die Kontroversen zwischen „westlichen“ und „islamischen“ Menschenrechten richtet sich die zentrale Kritik aus „islami-

scher“ Sicht gegen den Universalitätsanspruch der Menschenrechte, der vom „Westen“ proklamiert wird. Die „westlichen“ Menschenrechte nehmen zwar aufgrund ihrer Wirkungsmacht eine zentrale Stellung im Menschenrechtsdiskurs ein.

2.3 KONTROVERSE UM „WESTLICHE“ UND „ISLAMISCHE“ MENSCHENRECHTE

Zugleich bilanzieren Menschenrechtsexpert*innen, dass der „Westen“ sein Menschenrechtsverständnis, trotz eigener Missstände, arrogant nach außen trage und eine imperialistische Menschenrechtshaltung gegenüber anderen Kulturen mit dem Begründungsmuster der Universalität der Menschenrechte betreibe (Pogge 1998: 383; Okin 1998: 310; Yousefi 2013b: 167). In „islamischen“ Gesellschaften stehen sowohl die Gemeinschaft und die Pflichten ihr gegenüber als auch die „harmonische Einfügung in Gruppe und Staat“ (Wittinger 2008: 50) im Vordergrund. Demgegenüber, stellt Wittinger (2008: 49 ff.) fest, nimmt im „Westen“ anstelle der Gemeinschaft das Individuum den zentralen Platz ein. An der „westlichen“ Menschenrechtsidee wird daher das ihr zugrundeliegende individualistische Konzept kritisiert. Yousefi (2013b: 162 ff.) betont, dass die Menschenrechte generell unteilbar seien. Allerdings stellt er fest, dass die „westlichen“ Menschenrechte, wie die der AEMR, ihren Fokus auf die individuellen Freiheitsrechte legten (1. Generation), während „islamische“ Menschenrechtserklärungen eher Rechte der Teilhabe und kollektive Rechte (2. und 3. Generation) beinhalteten. Dies begründet Yousefi (2013b: 162 ff.) damit, dass hier die Gemeinschaft im Vordergrund stünde. Schirrmacher (2007: 9 ff.) weist jedoch darauf hin, dass es auch gegen Menschenrechte verstößt, wenn die Würde Einzelner verletzt wird, um die kollektiven Rechte zu wahren. Mit diesem Dilemma, inwieweit die Rechte des Individuums oder die der Gemeinschaft höher einzustufen sind, ist ein wesentlicher Streitpunkt zwischen „westlicher“ und „islamischer“ Perspektive benannt.

Eine weitere Kontroverse stellt das differierende Rechtsverständnis dar, das sich aus den sozio-kulturell unterschiedlichen Gesellschaftsmodellen ableitet. Die Unterschiede zeigen sich am deutlichsten an den gesetzlichen Scharia-Vorbehalten in muslimisch geprägten Ländern (Duncker 2006: 106). Die religiösen muslimischen Gesetze stehen zum Teil im Widerspruch zu „westlichen“ Menschenrechten. Erhebliche Differenzen zeigen sich erstens bei der Religions- und Meinungsfreiheit. Die Religionsausübung sowie die Meinungsäußerung stehen im Scharia-Kontext unter dem Vorbehalt, dass keine gesellschaftlichen Unruhen hervorgerufen werden dürfen. Hier steht das Recht des Kollektivs über dem Recht des Individuums (Duncker 2006: 82 ff.). Zum zweiten differieren die Rechte auf körperliche Unversehrtheit. In der Scharia sind Körperstrafen für Vergehen wie illegalen Geschlechtsverkehr, Raub, Weingenuss oder die Abwendung vom muslimischen Glauben vorgesehen. In den „westlichen“ Menschenrechtsdokumenten werden Körperstrafen hingegen abgelehnt (Ceming 2011: 227). Drittens findet sich eine Kontroverse bei der Gleichstellung von Gläubigen unterschiedlicher Religionen. Die Erklärungen der VN bemühen sich darum, keine rechtliche Trennung zwischen unterschiedlichen Religionsgemeinschaften zu machen. In der Scharia haben Muslim*innen und Nicht-Muslim*innen hingegen keine rechtliche Gleichstellung, auch wenn die Ausübung nicht-muslimischer Religionen grundsätzlich möglich ist (Schirrmacher 2007: 19). Viertens zeigen sich erhebliche Differenzen bei der Gleichstellung von Männern und Frauen. In „westlichen“ Dokumenten wird von der Gleichwertigkeit von Mann und Frau und damit auch von der rechtlichen Gleichstellung ausgegangen. In den muslimischen Quellen wird zwar ebenfalls die Gleichwertigkeit von Mann und Frau betont, eine Rechtsgleichheit

wird daraus jedoch nicht abgeleitet, da eine von Gott gegebene männliche und eine weibliche Wesensart mit jeweils eigenen Fähigkeiten und Bedürfnissen existiere (Ceming 2011: 234 ff.). Ein weiterer Konfliktpunkt zwischen „westlichen“ und „islamischen“ Menschenrechtskonzepten ergibt sich aus einem kulturellrelativistischen Ansatz. Mittels des Arguments der verschiedenen Menschenbilder wird die Idee der Universalität der Menschenrechte relativiert (Yousefi 2013b: 162). Pogge (1998: 398 f.) führt dazu aus, dass das Argument der kulturellen Verschiedenheit und der damit verbundenen unterschiedlichen Menschenrechtsstandards von „westlichen“ und „islamischen“ Kulturrelativist*innen zur Aufrechterhaltung der eigenen Vorteile diene. Die Relativierenden seien oftmals „Regierungen, führende Vertreter von Religionsgemeinschaften sowie andere einflussreiche gesellschaftliche Gruppierungen“ (Okin 1998: 322), die das Argument zur Legitimierung ihrer eigenen Menschenrechtsverletzungen nutzten.

Der wachsende Einsatz der Zivilbevölkerung für Menschenrechte in „islamischen“ Kulturen lässt auf einen Wandel der Einstellung gegenüber Menschenrechten und Religion in muslimisch geprägten Ländern schließen. Wittinger (2008: 49 ff.) propagiert deshalb einen individuellen Weg der „islamischen“ Weltgemeinschaft zur Etablierung von Menschenrechten. Zudem fordert sie, dass den „islamischen“ Kulturen Zeit gegeben werde, da die „westlichen“ Menschenrechte ebenfalls in einem langen Prozess entstanden seien und dieser noch nicht beendet sei. Sie sieht in der *Arabischen Menschenrechtscharta* von 2004, die eine Vorbildfunktion für die „islamische“ Welt habe, einen deutlichen Fortschritt der Menschenrechtssituation in muslimisch geprägten Staaten (Wittinger 2008: 42 ff.).

Um den Kontroversen zwischen „westlichen“ und „islamischen“ Menschenrechten zu begegnen, betonen Menschenrechtsexpert*innen, dass ein interkultureller Dialog und eine Abkehr von der Trennung in das „Eigene“ und das „Fremde“ nötig sei. Nur so könnten die Menschenrechte universell gestaltet werden (Höffe 1998: 29; Pogge 2011: 285; Fritzsche 2009: 108; Yousefi 2013b: 162). Auch Bielefeldt (1998: 45 f.) sieht zwei Gründe, warum die Menschenrechte Universalität erlangen sollten. Zum einen bestehe eine „dichter werdende globale Vernetzung zwischen Ländern, Völkern und Kulturen“ (Bielefeldt 1998: 45), die interkulturelle Absprachen erfordere. Zum anderen argumentiert er, dass die Inhalte der Bibel und des Korans viele Gemeinsamkeiten hätten. Das zentrale Argument für einen Dialog liefert die Basis der Menschenrechte, die Idee der Würde des Menschen. Die Menschenwürde findet sich in beiden Religionen, was Bielefeldt (1998: 45) als Ansatz zu einem kulturübergreifenden Dialog wertet. Joas (2011: 273 f.) merkt an, dass schon die Verfasser der AEMR aus verschiedenen Kulturen stammten, da Vertreter aus 18 Staaten der internationalen Staatengemeinschaft an der Erklärung mitwirkten. Somit habe im Rahmen der Entstehung der AEMR bereits eine Wertegeneralisierung stattgefunden. Yousefi (2013a: 7 ff.) betont zudem, dass alle Menschenrechtserklärungen, inklusive der „westlichen“ und der „islamischen“, trotz aller Unterschiede bereits einige gemeinsame Aussagen haben. Sie sprechen sich für das Recht auf Leben und gegen Folter, Sklaverei und Menschenversuche

aus. Daraus könne der Anspruch der Universalität dieser Werte abgeleitet werden. Es seien allgemeingültige Werte definiert worden, die überall und jenseits aller kulturellen Normen gelten und schutzwürdig seien. Yousefi (2013a: 7 ff.) hebt hervor, dass dies einen Anfang für die Verständigung auf universelle Menschenrechte darstellen könne.

3. MENSCHEN RECHTE UND „ISLAMISCHE“ KULTUREN IN MEDIALEN DARSTELLUNGEN

Zunächst muss betont werden, dass es „die“ Medien nicht gibt, sondern Medien grundsätzlich differenziert betrachtet werden müssen. Alle Medien bestimmen jedoch durch ihre Berichte die Wahrnehmung der Menschen. Sie sind nicht nur als Vierte Gewalt tätig, die Öffentlichkeit schafft und eine Kritik- und Kontrollfunktion innehat. Vielmehr sind Medien wesentlich an gesellschaftlichen Diskursen

beteiligt. Sie bestimmen durch ihre eigenen Perspektiven die Inhalte, die verbreitet werden, und beeinflussen so die Haltung der Rezipient*innen. Auf diese Weise konstruieren sie durch ihre subjektiv geprägte Berichterstattung Wirklichkeit (Bidlo 2012: 151 ff.). Bezüglich des Themenkomplexes Medien, Menschenrecht und Islam ist lediglich die empirische Untersuchung „Menschenrechte und Menschenrechtsbildung – Eine psychologische Bestandsaufnahme“ von Sommer und Stellmacher (2009) zu nennen. Diese quantitativ und qualitativ durchgeführte Untersuchung wurde zum sechzigjährigen Jubiläum der AEMR im Jahr 2008 veröffentlicht. Der für diese Publikation zentrale Befund von Sommer und Stellmacher (2009: 119 ff.) lautet, dass Menschenrechtsverletzungen in „islamischen“ Staaten mehr Beachtung in hiesigen Medien geschenkt wird als solchen in „westlichen“ Staaten. Gegen die Menschenrechtslage der „islamischen“ Welt würden Vorwürfe artikuliert, der „Westen“ diesbezüglich jedoch kaum kritisiert. Zudem seien „islamische“ Länder laut medialem Tenor weit entfernt von „westlichem“ Freiheitsverständnis und der Umsetzung von Menschenrechten. Der „Westen“ hingegen wird als globaler Bewahrer und Hüter der Menschenrechte dargestellt (Sommer & Stellmacher 2009: 119 ff.).

Hinsichtlich der Diskussion um Medien und Menschenrechte lässt sich festhalten, dass die Mitverantwortung des „Westens“ an weltweiten Problemen nicht tiefergehend thematisiert wird, obwohl Menschenrechtsverletzungen häufig nicht gesellschaftlichen Ursprungs sind, sondern Ergebnis wirtschaftlicher

Entscheidungen. Im Fokus der Berichterstattung über Menschenrechtsverletzungen stehen meist die „üblichen Verdächtigen“, wie China, Nordkorea und pauschalisiert afrikanische und „islamische“ Länder (Schmidt-Gross 2004: 257 ff.). Dabei werden Berichte über Menschenrechtsverletzungen oftmals ohne Hintergrundinformationen geliefert, was zu Fehlinterpretationen durch Rezipient*innen führen kann. Kritisiert wird zudem, dass Medien die Betrachtung der Menschenrechte aufspalten, sprich wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte weniger beleuchtet werden als politische und bürgerliche Rechte (Siemer 2002: 11 ff.). Auf diese Weise gäben Medien eine eingeschränkte individualistische, „westliche“ Weltansicht wieder und unterstrichen so den Machtanspruch des „Westens“ auf die Menschenrechte (Warnke 2006: 57 ff.).

Menschenrechte haben für Medien generell keinen hohen Publikationsanreiz, weshalb die Berichterstattung häufig oberflächlich und kurz ist. Allein Menschenrechtsverletzungen, die die Klischees der Rezipient*innen bedienen und nicht tiefergehend beleuchtet werden müssen, bieten sich zur unkomplizierten Berichterstattung an (Schmidt-Gross 2004: 257 ff.). Zudem muss die Berichterstattung über Menschenrechte nicht selten hinter scheinbar wichtigeren Interessen zurückstehen. So wurde zum Beispiel der Begriff der „Menschenrechtsverletzung“ nach dem 11. September 2001 häufig umgedeutet. Menschenrechte verletzende Verhältnisse wie die Foltermethode des Waterboardings heißen seitdem „Terrorismusbekämpfung“. Oder es werden Menschenrechtsverletzungen im Zuge der Realisierung von wirtschaftlichen Großprojekten, wie der Fußballweltmeisterschaft 2022 in Katar, politisch nicht näher thematisiert (Fritzsche 2009: 168 ff.).

Bezüglich der Diskussion um „westliche“ Berichterstattung über „islamische“ Kulturen plädiert Bielefeldt (2009: 170 ff.) dafür, die „islamische“ Weltgesellschaft in Medien differenzierter zu betrachten als bisher. Er (2009: 174) fordert, die Semantik vom „eigentlichen Islam“ zu überwinden und Generalisierungen zu vermeiden. So müsse zum Beispiel der Islamismus und die Religion Islam getrennt voneinander betrachtet werden. Insgesamt kommt Bielefeldt (2009: 175) zu dem Fazit, dass es medialer Berichterstattung in Deutschland nicht gelingt, ein differenziertes Bild der „islamischen“ Weltgesellschaft zu zeichnen und pauschalisierende Kritik oder Skepsis zu unterlassen.

Stattdessen wird der Islam in Medien als Problem dargestellt, indem die Berichte angstschürende Inhalte mittels Metaphern und Stereotypen vermitteln. Die „islamischen“ Kulturen werden so mit negativen Begriffen assoziiert. Sie seien rückständige, patriarchale Gesellschaften, riefen fanatische Religiosität hervor und seien bestrebt, ihre Werte zu expandieren. All diese Assoziationen, die durch Medien erzeugen werden, werden stets im Gegensatz zu „westlichen“ Kulturen dargestellt. Der „Westen“ wird dabei als ein „Innen“ empfunden, das gegenüber einer „islamischen“ Kultur verteidigt werden müsse. Die „islamische“ Welt hingegen ist das „Außen“, das bedrohlich und irrational erscheint (Jäger & Jäger 2007: 107 ff.). Auf diese Weise wird das „Fremde“ zur strategischen Abgrenzung konstituiert und es etablieren sich Vorbehalte gegenüber den „islamischen“ Kulturen, die ein Feindbild kreieren können (Schiffer 2005: 25 ff.).

4. MEDIEN AUS DISKURS THEORETISCHER PERSPEKTIVE

Als theoretische Grundlage dieser Publikation wird die Diskurstheorie Foucaults (1981) herangezogen. Foucault definiert einen Diskurs als eine Kette von Aussagen, wobei die Aussagen als „Atome der Diskurse“ (Foucault 1981: 151) wirken. Neben dem Begriff des Diskurses steht bei Foucault

das *Wissen* im Zentrum seiner Überlegungen. Er hinterfragt, was gültiges *Wissen* ist, wie es zustande kommt und weitergegeben wird. Zudem beschäftigt Foucault sich mit der Funktion von *Wissen* bei der Konstituierung der Welt und welche Effekte *Wissen* auf die gesellschaftliche Entwicklung hat (Jäger 2001: 81 ff.). Als *Wissen* definiert er Bewusstseinsinhalte, die die „umgebende Wirklichkeit deuten und gestalten“ (Jäger 2001: 81). Die Diskurstheorie will also offen legen, wie durch Sprache öffentliches Bewusstsein und damit gesellschaftliche Wirklichkeit erzeugt wird, wobei Wirklichkeit dabei durch die Zuweisung von Wahrheiten entsteht (Warnke 2006: 54 ff.). Diskurse sind nach Foucault die Träger von Wissen, die Macht ausüben, indem sie Denken und Verhalten beeinflussen (Jäger & Jäger 2007: 20 ff.).

Aufbauend auf den Theorien Foucaults entwickelt Link (1995) und Jäger (1999) einen medientheoretischen Diskursansatz. Mit ihrer Theorie analysieren sie aktuelle Mediendiskurse hinsichtlich medialer Machtwirkungen und deren spezifischer Mittel (Kumiega 2012: 32). Basis dieses medienkritischen Ansatzes sind die normalismustheoretischen Überlegungen von Link (1995). Er zeigt darin auf, warum Medien zentral für die Konstruktion von Wirklichkeit sind. Durch stetige Wiederholungen von Aussagen und Inhalten wird bei den Rezipient*innen medialer Darstellungen ein Bewusstsein für die Aussagen geformt. Mediendiskurse besitzen dabei eine normalisierende Wirkung. Durch Dramatisierung werden „denormale“ und durch Normalisierung „normale“ Ereignisse geschaffen. Auf diese Weise finden eine Regulierung und eine gleichzeitige Strukturierung des Mediendiskurses statt. Das wirklichkeitskonstruierende *Wissen* kann so eine normalisierte Gesellschaft hervorbringen, deren Toleranzgrenzen eng und starr sind (Link 1995: 15 ff). Allerdings können Medien ihre Rezipient*innen nicht vollständig beeinflussen, sondern haben eine vermittelnde und steuernde Wirkung auf die Diskurse (Hafez 2009: 104). Hervorzuheben ist, dass Medien aufgrund der nicht darstellbaren Informationsfülle lediglich exemplarisch-symbolisch berichten können. Link (1995: 24 ff.) stellt unter Rezipient*innen jedoch ein Vertrauen in Medien fest, dass das Wissenswerte, welches durch Normalisierung bereits vorbestimmt wurde, zweifellos berichtet wird.

Wirksame Mittel zur Durchsetzung des Normalismus sind geläufige Metaphern und das System der Kollektivsymbolik. Kollektivsymbole sind Zeichen, die eine Gesellschaft oder Gruppe beschreiben und gleichzeitig kulturelle Stereotype

bedienen. Durch die Symbole wird dabei festgelegt, ob die Beschriebenen zur „normalen“ Gesellschaft gehören oder nicht. Es wird also zwischen Normalität und Abweichung differenziert (Link 1982: 6 ff.).

5. FORSCHUNGS METHODISCHER ZUGANG

Auf den Annahmen der Diskurstheorie basierend wurde die Methode der Diskursanalyse entwickelt. Eine Diskursanalyse ist nach Foucault „eine Aufgabe die darin besteht, (...) Diskurse (...) als Praktiken zu behandeln, die systematisch die Gegenstände bilden, von

denen sie sprechen“ (Foucault 1981: 74). Eine Diskursanalyse soll somit das Regelsystem eines Diskurses rekonstruieren, um die Auswirkung von Aussagen zu untersuchen.

Als forschungsmethodischer Zugang wird hier das spezifische Analyseverfahren der Kritischen Diskursanalyse von Jäger (1999) gewählt. Es knüpft sowohl an die Diskurstheorie von Foucault als auch an die Theorien des Normalismus und des Systems der Kollektivsymbolik von Link an. Bei dem Verfahren wird ein Textkorpus, bestehend aus repräsentativen Texten, anhand von Auswahl-

5.1 KRITISCHE DISKURSANALYSE NACH SIEGFRIED JÄGER

kriterien identifiziert, um einen bestimmten Diskurs zu extrahieren. Die Kritische Diskursanalyse versteht sich als kulturwissenschaftliches Verfahren, das den Einfluss von Medien auf die Wirklichkeitskonstituierung von Diskursteilnehmer*innen herausarbeitet. Das Ziel der Analyse ist es, gesellschaftliche Phänomene und Praktiken aufgrund des Gebrauchs

von Sprache und anderen Symbolen nach wissenschaftlichen Kriterien zu bewerten und zu kritisieren (Bartel & Ullrich 2008: 53 ff.). Jäger (2001: 83 ff.) nutzt diese Analyseform, um Missstände aufzuzeigen und Machtstrukturen aufzudecken. Bei dem Forschungsdesign der Kritischen Diskursanalyse nach Jäger (1999) werden sowohl die Form als auch der Inhalt von Aussagen untersucht, um das nicht Gesagte oder nicht Sagbare herausarbeiten zu können. Die Kritische Diskursanalyse will Antworten auf die Fragen Foucaults bezüglich des Begriffs *Wissen* finden. Daher wird zunächst der Diskursinhalt, also das, was als gültiges *Wissen* gelten kann, herausgearbeitet. Daraufhin wird erörtert, wie

gültiges *Wissen* zustande kommt und weitergegeben wird. Abschließend wird bewertet, welche Rolle das *Wissen* für die Konstituierung der Wirklichkeit der Diskursteilnehmer*innen und für die Gesellschaft hat und wie sich dies auswirkt (Bartel & Ullrich 2008: 55 ff.).

Im Folgenden wird der Untersuchungsgegenstand in Form des zu untersuchenden Textkorpus dargestellt und ein kurzer Überblick zu Malaysia gegeben. In dem muslimisch geprägten Land leben 29,7 Millionen Menschen, von denen circa 60 % ethnische Malai*innen und indigene Ureinwohner*innen, 30 % chinesisch- und 10 % indischstämmige Malaysier*innen sind. Die Malai*innen bekennen sich religiös grundsätzlich zum sunnitischen Islam, die ethnischen Chines*innen zum Buddhismus oder Christentum und die ethnischen Inder*

innen zum Hinduismus (Ufen 2012: 15 ff). In dieser multikulturellen Gesellschaft kam es immer wieder zu interreligiösen Konflikten. Um den Unruhen entgegen zu wirken, wurde ein autokratisches Programm entwickelt, das die Konflikte tatsächlich

5.2 UNTERSUCHUNGS GEGENSTAND

reduzierte. Die Maßnahmen wurden aufgrund einer in der Verfassung verankerten Regel, die die Malai*innen beim Zugang zu Bildung und Wirtschaft bevorzugte, von den anderen beiden Ethnien als staatlicher Rassismus kritisiert. In jüngster Zeit ist zudem eine Politisierung des Islams zu beobachten, der auch eine strengere Zensur der Presse mit sich brachte (Naguib & Smucker 2009: 100 ff.).

Der Zeitraum der untersuchten Artikel umfasst etwas mehr als fünf Jahre, also von Januar 2009 bis Anfang April 2015. Diese Zeitspanne bietet sich aufgrund diskursiver Markierungen an, da im Jahre 2009 ein Umbruch in der malaysischen Politik stattfand. So löste der liberalere Najib Razak den bis dahin amtierenden konservativen Regierungspräsidenten Abdullah Badawi ab. Zudem wurden 2009 zwei weitere, diskursive Ereignisse in den „westlichen“ Medien mit großer Aufmerksamkeit diskutiert: Der Oppositionsführer Anwar Ibrahim wurde zum zweiten Mal wegen Homosexualität angeklagt und eine muslimische Frau wegen Alkoholkonsums zu Stockschlägen verurteilt (Auswärtiges Amt 2016). Der Untersuchungszeitraum schließt Anfang April 2015.

Für die Auswahl der Medien erschien es sinnvoll, sich auf Onlineversionen zu konzentrieren, da die Erschließung von Printmedien die Kapazität dieser Forschung überstiegen hätte. Aufgrund der hohen Vergleichbarkeit boten sich die Onlineangebote der Wochenmagazine *Focus* und *Der Spiegel* an. Diese Onlineangebote werden professionell betreut, haben eine ähnlich hohe Besu-

cher*innenzahl von 75.000.000 – 100.000.000 monatlichen Online-Aufrufen (IVW 2015: 1 f.) und eine vergleichbare Zugänglichkeit. Beide Portale sowie ihre Archive sind gebührenfrei nutzbar. Aber auch die Printversionen weisen ähnliche Merkmale auf, da sie als wöchentliche Magazine und in ähnlich hohen Quartalsauflagen von ca. 520.000 – 850.000 Exemplaren erscheinen (IVW 2015: 1 f.). Zudem werden beide Medien zu den seriösen Leitmedien mit großer Rezipient*innen-Reichweite und Leser*innen mit hoher formaler Bildung gezählt. Somit werden in der vorliegenden Forschung gesellschaftlich akzeptierte Aussagen von Medien und etablierte Sichtweisen bildungsnaher Gesellschaftsschichten offengelegt. Es kann behauptet werden, dass beide Medien zwar Leser*innen der gesellschaftlichen Mitte ansprechen, diese aber unterschiedlichen Grundeinstellungen und differierende politische Ansichten haben. *Der Spiegel* gilt als links-liberal und *Focus* als konservativ, bürgerlich-liberal (Kaltenhäuser 2005: 73 ff.). Daher war es möglich, die Darstellungen von Medien mit unterschiedlichen politischen Standpunkten zu vergleichen.

Der Materialzugang zur Erhebung des Textkorpus erfolgte anhand einer Online-Suche in den Archiven der beiden Portale. Dabei wurde deutlich, dass das Suchwort „Malaysia“ viele und hauptsächlich die beiden Flugzeugunglücke von *Malaysian Airlines* im Jahr 2014 sowie die Formel 1 betreffende Ergebnisse liefert. Daher wurden alle gefundenen Treffer daraufhin untersucht, ob in den alltäglichen Artikeln über Menschenrechte oder deren Verletzung berichtet wurde oder ob durch die Berichte die Rechte der Dargestellten verletzt werden könnten.

6. STRUKTURANALYSE DER DARSTELLUNG DER MALAYSISCHEN MENSCHENRECHTS LAGE

Zunächst wurden 105 Onlineartikel, die allgemein über Menschenrechte in Malaysia berichten, erfasst. Es handelt sich dabei um 48 Artikel vom *Focus* und 57 Artikel des *Spiegels*, wobei die Artikel zumeist kurz gefasst sind. Alle Artikel wurden zwi-

schen Anfang Januar 2009 und Anfang April 2015 in den Online-Portalen der beiden Medien veröffentlicht. Um inhaltliche Redundanzen zu vermeiden, wurden 69 Artikel, 32 vom *Focus* und 37 aus dem *Spiegel*, tiefergehend untersucht. Trotz der relativ geringen Anzahl der letztendlich ausgewählten Artikel konnte der untersuchte Diskursstrang innerhalb des medialen Menschenrechtsdiskurses qualitativ vollständig abgedeckt werden. Durch die Struktur-

analyse wurde die erste Frage Foucaults bezüglich des Begriffs *Wissen* beantwortet, da die herausgearbeiteten Themen der Artikel den Diskursinhalt offenbaren, also das, was gültiges Wissen ist (Tabelle 1). Besondere Beachtung in der Berichterstattung beider Medien fanden folgende diskursive Ereignisse, die sich einzelnen Themen zuordnen lassen:

- Der Gerichtsprozess gegen ein malaiisches Model wegen des Bierkonsums in einer Hotelbar (*Körperstrafe*).
- Die Anklagen gegen den Oppositionspolitiker Ibrahim Anwars wegen seiner vermeintlichen Homosexualität (*Repressionen gegen Homosexuelle*).
- Die Verurteilungen mehrerer Inhaftierter zu Todesstrafen wegen Drogenbesitzes (Todesstrafe).
- Die Verfolgung von Christ*innen sowie deren Einschränkung durch das Verbot der Nutzung des Wortes Allah (*Religiös bedingte Einschränkung*).
- Die gewaltsame Auflösung von Demonstrationen und den Wahlbetrug im Rahmen der Parlamentswahlen (*Demonstrationsverbot und Einflussnahme auf Wahlergebnisse*).
- Die Zensur von Filmen aufgrund ihres freizügigen Inhaltes (*Zensur*).
- Die TV-Ausstrahlung einer Casting-Show, in der der beste junge Imam Malaysias gesucht wurde (*Berichterstattung über kulturelles Leben*).
- Ein kulturelles Fest, bei dem die Vielvölkerkultur Malaysias gefeiert wurde (Berichterstattung über kulturelles Leben).
- Die Konzerte internationaler Popsänger*innen, bei denen die Regierung Kleidungsvorschriften für Besucher*innen aussprach (*Einschränkung der Persönlichkeit*).
- Die Auflösung von Privatpartys, bei denen die Gäste angeblich Drogen konsumierten (*Einschränkung der Persönlichkeit*).

In der zeitlich-diachronen Perspektive ist auffällig, dass sich in der Phase von diskursiven Ereignissen die Berichte über bestimmte Themen häufen. Ansonsten sind Anzahl und Umfang der Menschenrechtsberichte im Untersuchungszeitraum gleichbleibend.

Obwohl *Der Spiegel* und *Focus* die gleichen diskursiven Ereignisse hervorheben und sich erhebliche inhaltliche Überschneidungen innerhalb beider Magazine finden, variieren die Themen und Inhalte beider Medien. Bei einigen Themeninhalten bestehen allerdings lediglich unterschiedliche Nuancierungen. So schilderte *Focus* bezüglich des *Einsatzes für Menschenrechte* über das

Engagement von Frauenverbänden für den Schutz von minderjährigen Mädchen sowie die im Rahmen von wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Gesprächen mit der malaysischen Regierung geäußerte Forderung Barack Obamas, in Malaysia die Menschenrechte einzuhalten. *Der Spiegel* dagegen berichtete über die Unterbindung der deutschen Unterstützung für eine regierungskritische malaysische Menschenrechts-NGO durch den malaysischen Staat.

Beim Thema *Terrorismus* legte *Focus* sein Augenmerk auf die Bekämpfung einer landbesetzenden, terroristischen Miliz in Borneo und die Existenz malaysischer Islamist*innen in terroristischen Organisationen. Im *Spiegel* wurde zu diesem Thema über die Verabschiedung eines strengeren Anti-Terrorgesetzes in Malaysia geschrieben. Auch hinsichtlich der *Berichterstattung über kulturelles Leben* finden sich Unterschiede. *Focus* veröffentlichte ein Interview mit der Familienministerin über die Rolle von Frauen sowie einen Artikel über ein Treffen von Hundebesitzer*innen, dass von einigen Muslim*innen aufgrund religiöser Befindlichkeiten kritisiert wurde. *Der Spiegel* publizierte hingegen einen Artikel über eine muslimische Modenschau.

Zu manchen Bereichen veröffentlichte *Der Spiegel*, anders als *Focus*, mehrere Artikel mit weiterführenden Inhalten. Bei dem Thema *Kinderrechtsverletzungen* wird neben dem von beiden Medien aufgegriffenen Kindeshandel durch einen organisierten Kinderhändlerring auch über Kindesmissbrauch berichtet. Hinsichtlich der *Zensur* schildert das Magazin zusätzlich zur Filmzensur die Kontrolle von Bildern und religiösen Begriffen in Zeitungen und Comics. Bezüglich der *Todesstrafe* wird ergänzend über einen Amnesty-Bericht geschrieben, der die Menschenrechtslage in Malaysia kritisch untersucht. Auch die Darstellung der *Repression gegen Homosexuelle* wird im *Spiegel* durch Berichte über staatliche Maßnahmen gegen Homosexuelle erweitert, wie der gesetzlichen Verankerung des Verbots von Homosexualität und dem Verbot für Homosexuelle, staatliche Ämter zu bekleiden. Ferner gibt es Themen, über die ausschließlich eines der beiden Medien berichtete. So widmete sich *Der Spiegel* der *Repressionen gegen unverheiratete Paare*, indem ein Artikel die Denunzierung der Oppositionspolitiker Elisabeth Wong aufgriff und ein weiterer Artikel über eine Hotelrazzia berichtete, bei der unverheiratete Paare verhaftet wurden.

Die *Verletzung der Rechte von Arbeitenden* wird durch die Berichte über Zwangsarbeit in Fabriken und den Missbrauch von Hausangestellten beleuchtet. Und bezüglich des *Asylrechts* schildert *Der Spiegel* die Abschiebung eines in seinem Heimatland bedrohten saudi-arabischen Journalisten und den von Menschenrechtler*innen kritisierten Austausch von Flüchtlingen mit Australien. Das Thema der *positiven Menschenrechtsentwicklung* wird hingegen nur im *Focus* behandelt. Es wird über eine malaysische Delegation berichtet, die den UN-Menschenrechtsrat in Genf besuchte, um die Überprüfung und Verbesserung der Menschenrechtslage in Malaysia zu gewährleisten.

Tabelle 1: Inhalte und Themen des Diskursstranges (Strukturanalyse)

Themen des Diskursstranges	Inhalt der Artikel	Welches Medium?
Körperstrafe	Körperstrafe für biertrinkendes Model	Beide Medien
Todesstrafe	Prozesse wegen Drogenbesitzes	Beide Medien
	Amnesty-Bericht zur Menschenrechtslage	<i>Der Spiegel</i>
Repressionen gegen unverheiratete Paare	Denunzierung der Politiker Elizabeth Wong	<i>Der Spiegel</i>
	Polizeirazzia in Hotels	
Repressionen gegen Homosexuelle	Prozesse gegen Anwar Ibrahim	Beide Medien
	Staatliche Maßnahmen gegen Homosexuelle	<i>Der Spiegel</i>
Demonstrationsverbot	Auflösung von politischen Demonstrationen	Beide Medien
Einflussnahme auf Wahlergebnisse	Wahlbetrug bei Parlamentswahlen	Beide Medien
Berichterstattung über kulturelles Leben	Muslimische Modenschau	<i>Der Spiegel</i>
	Muslimische TV-Sendung	Beide Medien
	Kulturelles Festival, Events	
	Interview mit Familienministerin	<i>Focus</i>
Religiös bedingte Einschränkungen	Einschränkung von Christ*innen (Wort Allah)	Beide Medien
	Verfolgung von Christ*innen	
Zensur	Zensur von Filmen	Beide Medien

Zensur	Zensur von Zeitungen und Comics	<i>Der Spiegel</i>
Verletzung der Rechte von Arbeitenden	Missbrauch von Angestellten	<i>Der Spiegel</i>
	Zwangsarbeit	
Kinderrechtsverletzungen	Kinderhandel	Beide Medien
	Kindesmissbrauch	<i>Der Spiegel</i>
Einschränkung der Persönlichkeit	Kleidungs Vorschriften bei Konzerten	Beide Medien
	Auflösung von Partys	
Asylrecht	Austausch von Flüchtlingen mit Australien	<i>Der Spiegel</i>
	Abschiebung eines bedrohten Journalisten	
Einsatz für Menschenrechte	Staatliche Unterbindung des Einsatzes	<i>Der Spiegel</i>
	Obama fordert Menschenrechtseinhaltung	<i>Focus</i>
	Schutz von minderjährigen Mädchen	
Positive Menschenrechtsentwicklung	Sarawak-Energy	<i>Focus</i>
Terrorismus	Terroristen in Malaysia	<i>Focus</i>
	Bekämpfung der terroristischen Miliz in Borneo	
	Verabschiedung eines Anti-Terrorgesetzes	<i>Der Spiegel</i>

Bei dieser tabellarischen Darstellung ist zu beachten, dass sich die einzelnen Themen des Diskursstranges mitunter in den Artikeln verschränken. So geht die *Repression gegen Homosexuelle* in der Berichterstattung in beiden Medien auch mit dem *Einsatz für Menschenrechte* durch Menschenrechtsorganisatio-

nen einher. Die *Todesstrafe* wird sowohl im Rahmen der Abschiebung eines saudi-arabischen Journalisten (*Asylrecht*) als auch bei *Verletzungen der Rechte von Arbeitenden* angesprochen. Die *Zensur* eines Comics wird mit einer *religiös bedingten Einschränkung* begründet. Hinsichtlich der *Berichterstattung über das kulturelle Leben* in Malaysia wird ebenfalls auf die *religiös bedingte Einschränkung* verwiesen, da eine „islamische“ Casting-Show nicht die ethnischen Minderheiten anspreche.

Es ist noch zu erwähnen, dass die Zuordnung der Artikel zu Rubriken in den Online-Angeboten leicht variiert. Beide Magazine veröffentlichten ihre Darstellungen in den Rubriken *Politik*, *Panorama*, *Kultur* und *Reise*. Im *Spiegel* erschienen zusätzlich auch Berichte in den Rubriken *Wirtschaft*, *Religionen*, *Ausland*, *Schule* und *Gesellschaft*.

7. FEINANALYSE DER BERICHT ERSTATTUNG

Im Rahmen der Forschung wurden exemplarisch für den gesamten Textkorpus jeweils vier Artikel von *Focus* und *Der Spiegel* analysiert, um die Ergebnisse der Strukturanalyse zu erweitern und zu vertiefen. Die ausgewählten Artikel können als typische Diskursfragmente des gesamten Textkorpus angesehen werden, da darauf geachtet wurde, die Bandbreite der Berichterstattung abzudecken. Die

acht Artikel bieten sowohl eine Vielfalt der Themen als auch der sprachlichen Wirkungsmittel und decken den gesamte Untersuchungszeitraum ab.

Für alle acht Artikel lassen sich typische Kontextmerkmale für den Gesamtkorpus der Forschung identifizieren. So wird in keinem der Diskursfragmente explizit ein Autor genannt und stets die „westliche“ Öffentlichkeit adressiert. Zusätzlich handelt es sich bei allen Berichten um Kurzartikel, die in der PDF-Version weniger als 40 Zeilen umfassen. Zudem nehmen die Artikel in ihrer jeweiligen Rubrik keine Leitartikelfunktion ein. Beispielfhaft wird nun die Feinanalyse jeweils zweier Artikel aus *Spiegel* und *Focus* detailliert vorgestellt. Eine Übersicht über die Darstellungsmerkmale der acht analysierten Artikel aus *Spiegel* und *Focus* findet sich in Tabelle 2.

Der Spiegel

Anlässlich der Zensur eines Zeitungsartikels in Malaysia erschien am 22.01.2014 ein Bericht in der Rubrik *Panorama*. Hier findet sich die Kernaussage bereits in der Einleitung: In der malaysischen Ausgabe eines US-amerikanischen Artikels über Tierhaltung seien Bilder von Schweinegesichtern

geschwärzt worden. Es wird auf die Belanglosigkeit der Schwärzung verwiesen, da Schweinebilder eigentlich „harmlos“ seien. Zudem verwendet *Der Spiegel* das Wortspiel, dass die Zensur der Schweinebilder einer „Schweinerei“ gleich komme. Hier wird bereits der belehrende Ton des gesamten Berichts deutlich. Positiv zu erwähnen ist, dass der Artikel zunächst vom „südostasiatischen Malaysia“ spricht. Es wird jedoch später noch darauf verwiesen, dass „60 % der Bevölkerung Muslime“ und der „Islam Staatsreligion“ sei. Damit wird die Argumentation, dass der Islam für die Zensur verantwortlich sei, offenbar. Dieses Argument wird im weiteren Verlauf des Artikels mehrfach wiederholt. So habe die malaysische Druckerei die Zensur mit der Empfindsamkeit der muslimischen Malai*innen begründet. Aus demselben Grund zensiere sie auch regelmäßig Nacktfotos und rauchende Menschen. *Der Spiegel* erklärt, dass Malaysia muslimisch sei, Schweine im Islam als unreine Tiere gelten und ihr Fleisch daher verboten sei. Zudem spielt *Der Spiegel* auf die Verletzung der Urheberrechte der US-Zeitung an, da die Druckerei eigenständig und ohne Rücksprache gehandelt habe. Des Weiteren argumentiert *Der Spiegel*, dass die Zensur die Pressefreiheit verletze. Die Leser*innen der US-Zeitung werden mit dem Kollektivsymbol der „interessierten Verbraucher“, was auf Konsumfreiheit und Kapitalismus anspielt, verbunden. Die malaysische Zeitung erhält hingegen das Symbol des „Verbots von Schweinebildern“, was Restriktion suggeriert. Somit wird in diesem Artikel ein „Innen“ der US-Zeitung und der „interessierten Verbraucher“ sowie ein „Außen“ der malaysischen Druckerei kreiert.

Das Ende um den gerichtlichen Konflikt wegen der Benutzung des Wortes Allah bot dem *Spiegel* den Anlass, am 23.06.2014 einen Bericht zum Thema religiös bedingte Einschränkung zu publizieren. Der Artikel über das diskursive Ereignis wurde in der Rubrik Politik veröffentlicht. Zusammengefasst referiert der Artikel über die gerichtliche Entscheidung, dass in Malaysia nur Muslim*innen Gott Allah nennen dürften. Christ*innen sei dies verboten. Zunächst wird skizziert, dass es einen Prozess der katholischen Kirche gegen das Verbot gegeben habe. Dieser sei in letzter Instanz abgewiesen worden, wobei die Knappheit der Entscheidung betont wird. Die Christen*innen sähen, genau wie *Der Spiegel*, persönliche Rechte und das Recht auf Religionsfreiheit verletzt. *Der Spiegel* verwendet für den Islam einschlägige Kollektivsymbole. So sei der Islam aus der „Wüste“ gekommen, was mit Todeslandschaft und „Fremde“ assoziiert werden kann. Zudem habe der Islam einen „Siegeszug“ gefeiert. Bei diesem Begriff entstehen Bezüge zu Eroberung und Gewalt. Das „westliche“ Christentum hingegen wird mit „sich einsetzende Christen“, die Hilfsbereitschaft und Durchhaltevermögen besitzen, beschrieben. Hier zeigt sich das Bild der „guten Christ*innen“ gegenüber den „bösen Muslim*innen“. Dies schafft wiederum ein Verhältnis vom „Innen“ der unterdrückten Christ*innen gegen das „Außen“ der unterdrückenden Muslim*innen. Der Antagonismus von Islam und Christentum wird im Artikel mehrfach wiederholt. Die malaysischen Gerichte begründeten das Urteil laut des *Spiegels* damit, dass die Nutzung des Wortes Allah durch Christ*innen für Verwirrung bei Muslim*innen sorgen und sie zum Christentum konvertieren lassen könne. *Der Spiegel* führt aus, dass die muslimische Bevölkerung das Urteil gefeiert habe, wohingegen die Christ*innen enttäuscht und empört gewesen seien. Mehrfach wird im Artikel betont, dass

es sich in Malaysia um eine diskriminierte christliche Minderheit handele. *Der Spiegel* versucht, den Ton des Berichts sachlich zu halten, schreibt jedoch aus einer „westlichen“ Sicht vereinfachend. So führt das Magazin an, dass die „Sache“ der Benutzung des Wortes Allah „einfach ist“, was der Komplexität des Konfliktes nicht gerecht wird.

Focus

Anlässlich des diskursiven Ereignisses von Parlamentswahlen publizierte *Focus* am 05.05.2013 einen Artikel in der Rubrik Politik zum Thema Einflussnahme auf Wahlergebnisse. Zunächst berichtet *Focus* über das Wahlergebnis und die Wahlbeteiligung. Der Artikel geht dann auf die momentane politische Situation und das knappe Wahlergebnis ein, was mehrfach im Artikel wiederholt wird. Der Begriff „Wahlen“ symbolisiert dabei die „westliche“ Demokratie, wohingegen die „seit 56 Jahren ununterbrochen regierende“ Mehrheitspartei Malaysias als Kollektivsymbol für das undemokratische Malaysia gewertet werden kann. Es folgen Informationen über die malaysische Wirtschaft und Bevölkerung. Die Angaben sind jedoch kurz gehalten. Es wird darauf verwiesen, dass „60 Prozent der Einwohner Muslime“ seien. Interessant ist, dass direkt nach der Aussage über den muslimischen Bevölkerungsanteil Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Wahl angesprochen werden. Die Religion wird dadurch in Zusammenhang mit dem Betrug gebracht. Im Folgenden greift der Artikel die Negierung des Betrugs durch die Regierung auf. Ideologisch lässt sich der Bericht in den Vorstellungen der „westlichen“ Demokratie verorten und *Focus* bemüht sich sachlich zu berichten.

Zum Thema Einsatz für Menschenrecht publizierte *Focus* anlässlich der Reise Barack Obamas nach Südostasien am 26.04.2014 einen Bericht in der Rubrik Politik. In der Überschrift wird von einer „heiklen Menschenrechtslage“ in Malaysia und der Wichtigkeit von engen wirtschaftlichen Beziehungen gesprochen, was im Laufe des Artikels mehrfach wiederholt wird. Hier spiegelt sich die Kontroverse zwischen der Menschenrechtslage und wirtschaftlichen Interessen wider. Die in der Einleitung getätigte Kernaussage besagt, dass in Malaysia Menschenrechte verletzt würden, Obama sich für die Einhaltung von Menschenrechten einsetze und die Wirtschaft eine wichtige Rolle für jeden Staat spiele. Im Anschluss bietet *Focus* minimale Informationen zur Zusammenarbeit Malaysias mit den USA, zur guten wirtschaftlichen Situation des Landes und zur malaysischen Bevölkerung. Hier ist erneut von einem „überwiegend muslimischen Staat“ die Rede, was im nächsten Satz direkt mit Menschenrechtsverletzungen verknüpft wird. Den Leser*innen wird so eine Verbindung von Menschenrechtsverletzungen und der Religion Islam suggeriert. Es folgen Ausführungen über die bisherige Südostasienreise Obamas und seinen geplanten Aufenthalt in Malaysia. *Focus* schreibt, dass Obama sich besorgt über die Menschenrechtslage in Malaysia zeige und von „Restriktionen auf politischer und ziviler Ebene“ spreche. Diese Aussage dient als Kollektivsymbol für das undemokratische und restriktive Malaysia, wobei Obama die Menschenrechtsverletzungen nicht konkretisiert oder hinterfragt. *Focus* nutzt dennoch die Argumentationsstrategie, die zitierten Aussagen Obamas als Wahr-

heit darzustellen. Gleichzeitig spricht der Bericht von der Voraussetzung einer guten Wirtschaft für eine gute Menschenrechtslage. Es handelt sich hier jedoch um eine fragwürdige Argumentation, da die Menschenrechtslage in wirtschaftlich starken Ländern – wie China oder den USA – ebenfalls als problematisch anzusehen ist. Des Weiteren fungiert der Begriff „Freihandelszone“ als Symbol für „westliche“ Freiheit und Kapitalismus. Der Artikel erscheint, trotz seines Versuches, Fakten wiederzugeben, belehrend gegenüber der malaysischen Kultur. Zudem zeigt sich erneut der Gegensatz zwischen einem „Innen“, den USA als Hüter der Menschenrechte, und einem „Außen“, dem menschenrechtsverletzenden malaysischen Staat. Wobei das „Außen“ eingeladen wird, sich an die Menschenrechte zu halten, um so zur „Innenwelt“ dazu gehören zu können. Die ideologischen Bezüge des Artikels sind Kapitalismus und „westliche“ Menschenrechte.

Zusammenfassung

In der Feinanalyse wurde durch die Analyse der Art und Weise der Darstellung die zweite Frage Foucaults in Bezug auf Wissen erörtert. Es wurde herausgearbeitet, wie gültiges Wissen zustande kommt und weitergegeben wird (Tabelle 2). Auf der Makroebene lassen sich für die untersuchten Artikel der Feinanalyse, beispielhaft für alle Artikel des Textkorpus, bestimmte inhaltliche Strukturen erfassen, da alle Artikel ähnlich aufgebaut sind. Einer Einleitung, in der in der Regel die Kernaussage getroffen wird, folgt eine kurze Darstellung der Sachlage, woraufhin knappe Hintergründe mit wertenden Aussagen geliefert werden.

Auf der Mikroebene der Berichte, dem Bereich der sprachlich-rhetorischen Mittel, verwenden beide Magazine Kernaussagen, Begriffswiederholungen, eine Gegenüberstellung von „Innen“ und „Außen“ sowie Kollektivsymbole. Zudem wird meistens darauf verwiesen, dass es sich bei Malaysia um ein „islamisch geprägtes Land“, „muslimische Bürger*innen“ oder einen „muslimischen Staat“ handele. Die sprachlich-rhetorischen Mittel dienen in der Regel dem einfacheren Verständnis des Dargestellten. Auf die angewandten sprachlichen Mittel wird im weiteren Verlauf der Publikation noch detaillierter eingegangen.

Auf der Mikroebene ist festzuhalten, dass *Der Spiegel* und *Focus* einen einfachen Wortschatz und einen simplen Schreibstil pflegen, wobei *Der Spiegel* einen etwas größeren Wortschatz sowie durch Nebensätze einen minimal gehobener Stil verwendet. Zudem wird grundsätzlich versucht, keinen negativen Sprachton zu benutzen, sondern sachlich zu schreiben und Fakten wiederzugeben. Dennoch wirkt der Sprachgebrauch mitunter verurteilend oder belehrend. Die inhaltlich-ideologischen Aussagen der Artikel befürworten Demokratie, Kapitalismus, Moderne, Pressefreiheit, persönlicher Freiheit und Religionsfreiheit.

Tabelle 2: Darstellungsmerkmale der Artikel (Feinanalyse)

Thema	Medium (Rubrik)	Darstellungsmethode
		Kernaussage
Körperstrafe	<i>Focus</i> (Panorama) (2010-04-01)	Gegenüberstellung von Bestrafung (Stockhiebe) und Vergehen (Bier trinken)
Demonstrationsverbot	<i>Focus</i> (Politik) (2011-07-09)	Nicht genehmigte Demonstration wird mit Polizeigewalt beendet
Negative Berichte über kulturelles Leben	<i>Der Spiegel</i> (Reise) (2013-03-12)	Malaysier*innen feiern Fest, aber Art verwundet den „Westen“
Einflussnahme auf Wahlergebnisse	<i>Focus</i> (Politik) (2013-05-05)	Bei knappen Parlamentswahlen wird Betrug festgestellt
Zensur	<i>Der Spiegel</i> (Panorama) (2014-01-22)	Schwärzung von Schweinegesichtern durch malaysische Zeitung
Einsatz für Menschenrechte	<i>Focus</i> (Politik) (2014-04-26)	Verstöße gegen Menschenrechte in Malaysia und Einsatz Obamas für deren Einhaltung
Religiös bedingte Einschränkung	<i>Der Spiegel</i> (Panorama) (2014-06-23)	Nur Muslim*innen dürfen laut Gerichtsurteil Gott Allah nennen
Repressionen gegen Homosexuelle	<i>Der Spiegel</i> (Politik) (2015-02-10)	Prozess gegen Anwar Ibrahim endet mit Verurteilung durch Oberstes Gericht

Kollektivsymbole und Bedeutung	Wiederholung	„Innen vs. Außen“
– Malaysia: „Prügelstrafe“ = Gewalt – Sultan: „Hüter des Islams“ = religiöser Fanatismus – „Westen“: „Alkohol“ und „uneheliche Kinder“ = Toleranz/Freiheit	– Bestrafung nach „islamischem“ Recht	– „westliche“ Empörung vs. malaysische Justiz
– Malaysia: „Tränengas und Wasserwerfer“ = Gewalt/Chaos – „Westen“: „Wahlrechtsreformen“ = Demokratie	– Reformen angestrebt – Festnahmen – Nicht genehmigte Demonstration	
– Malaysia: „Minarette der Moschee“ = Religiosität – Malaysia: „Tradition“ = Rückschritt – „Westen“: „Nackte Haut“ = Toleranz/Freiheit – „Westen“: „Moderne“ = Fortschritt	– Malaysia ≠ Rio – Europäer*innen verwundert Fröhlichkeit – Moderne Elemente in Malaysia	– brasilianische vs. malaysische Kultur
– Malaysia: „seit 56 Jahren ununterbrochen regierende Partei“ = undemokratisch – „Westen“: „Wahlen“ = Demokratie	– Knappe Wahlen – Wahlbetrug	
– Malaysia: „Verbot von Schweinebildern“ = restriktiv – „Westen“: „interessierte Verbraucher“ = Freiheit/Kapitalismus	– Islam für Zensur verantwortlich	– amerikanische vs. malaysische Zeitung
– Malaysia: „Restriktionen auf politischer und ziviler Ebene“ = undemokratisch/restriktiv – „Westen“: „Freihandelszone“ = Freiheit/Kapitalismus	– Schlechte malaysische Menschenrechtsslage – Wichtigkeit der Wirtschaft	– USA vs. malaysischer Staat
– Islam: „Wüste“ = Leere/Isolation/ „Fremde“ – Islam: „Siegeszug“ = Gewalt/Eroberung – Christentum: „sich einsetzende Christen“ = Hilfsbereitschaft/Durchhaltevermögen	– Islam vs. Christentum	– Christ*innen vs. Muslim*innen
– Malaysia: „fünfjährige Haft“ = restriktiv – „Westen“: „Homosexualität“ = Toleranz/Freiheit	– Anklage wegen Homosexualität – Ende der politischen Karriere	– „westliche“ Menschenrechtler*innen vs. Malaysische Justiz

8. GESAMT INTERPRETATION DES DISKURS STRANGES

In einer zusammenfassend-vergleichenden Analyse als ein erster interpretativer Schritt, wird der erste Teil der Forschungsfrage, wie die Menschenrechtslage Malaysias in den Medien *Der Spiegel* und *Focus* dargestellt wird, beantwortet. Zu bedenken ist, dass im analysierten Diskurs auch Verflechtungen mit anderen Diskursen existieren. Es bestehen mehr-

fach Überschneidungen mit Diskursen über demokratische Prozesse, Polizeigewalt, Malaysias Außenpolitik sowie Frauenrechtsbewegungen.

Hinsichtlich der Struktur in *Spiegel* und *Focus* lässt sich zunächst festhalten, dass von beiden Magazinen die gleichen diskursiven Ereignisse aufgegriffen wurden. Zudem sind viele Inhalte des Diskursstranges identisch. Es hat sich jedoch gezeigt, dass *Der Spiegel* eine größere Themenvielfalt bietet. So schreibt das Magazin auch zu den Themen Asylrecht, Verletzung der Rechte von Arbeitenden und Repressionen gegen unverheiratete Paare. Hinzukommend differenziert *Der Spiegel* innerhalb der Themen und stellt die Inhalte so facettenreicher dar. Dies zeigt sich zum Beispiel bei der Darstellung der Repressionen gegen Homosexuelle, da über den Fall von Anwar hinaus auch über weitere Fälle von Repressionen berichtet wurde. Die Themenvielfalt des *Spiegels* verdeutlicht sich auch an der Anzahl der Online-Rubriken, in denen die Artikel erschienen. Beim *Spiegel* finden sich neun verschiedenen Rubriken, beim *Focus* lediglich vier.

Nicht nur die Themenbreite, sondern auch die Hintergrundinformationen zu den einzelnen Themen sind im *Spiegel* mitunter vielfältiger als im *Focus*, wenngleich sie selten tiefergehenden sind. So wurde zum Beispiel hinsichtlich der Verurteilung der jungen Malaiin wegen Bierkonsums in einem Artikel vom 05.10.2009 über die Familienhintergründe, den kompletten Ablauf des Falles sowie die rechtliche Situation berichtet.

Bezüglich der Repressionen gegen Homosexuelle und den Prozess gegen Anwar Ibrahim lieferte *Der Spiegel* ebenfalls detailliertere Hintergrundinformationen. So kam erstens Anwar in einem Interview vom 07.01.2012 selbst zu Wort. Zweitens wurde die Verfolgung von Homosexuellen in „islamischen“ Ländern in einen weltweiten Kontext gebracht. Drittens wurden am 01.01.2012 detailliertere Informationen zu dem gesamten Prozess, der rechtlichen Lage in Malaysia sowie eine Verknüpfung zu den staatlichen Repressionen gegen Homosexuelle geboten. Aber auch *Focus* lieferte im Bereich der Berichterstattung über kulturelles Leben in Malaysia Hintergrundinformationen. Zum einen wurden am 27.07.2010 Hintergründe über die TV-Show, die den besten Nachwuchsstar suchte, veröffentlicht. Zum anderen beleuchtete *Focus* durch das

Interview mit der Familienministerin Malaysias vom 30.06.2011 die Rolle von Frauen und deren Stärkung in der Gesellschaft.

Es ist interessant, welche Themen in welchem Medium im Zentrum der Berichterstattung standen: So findet sich nur ein einziges Beispiel für positive Menschenrechtsentwicklung und zwar im *Focus*. *Der Spiegel* griff keine positiven Entwicklungen von Menschenrechten auf, sondern berichtete im Gegenteil über die Unterbindung des Einsatzes für Menschenrechte. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass *Der Spiegel* die Menschenrechtslage in Malaysia negativer einstuft als *Focus*. Zudem konzentrierte sich *Focus* eher auf bekannte Themen und schrieb zum Beispiel über Terrorismus in Malaysia. Dabei wurden übliche Vorurteile gegen „islamische“ Länder bedient und die Unterschiede zwischen „westlichen“ und „islamischen“ Kulturen betont. *Der Spiegel* hingegen hob in seiner Berichterstattung vor allem die Rechte von Bürger*innen hervor. Er berichtete über die Verletzung der Rechte von Arbeitenden, die staatliche Repressionen gegen Homosexuelle sowie die Einführung von Asyl- und Flüchtlingsrechten und dem Anti-Terror-Gesetz. Durch diese Themenwahl ist die Darstellung im *Spiegel* insgesamt negativer als im *Focus*, zugleich aber kritischer und komplexer.

Zu konstatieren ist, dass wichtige Themen sowohl im *Spiegel* als auch im *Focus* nicht behandelt wurden. Beide Magazine gingen weder auf die bevorzugte staatliche Förderung von ethnischen Malai*innen gegenüber den anderen beiden Ethnien ein, noch wurde die vorhandene Pressezensur durch die Regierungspartei thematisiert. Stattdessen widmete jedoch zum Beispiel *Der Spiegel* der Zensur von Schweinebildern einen Artikel. Es kommt die Vermutung auf, dass ausgerechnet dieses Thema gewählt wurde, um einen Gegensatz zum „Westen“ zu schaffen und zu suggerieren, dass in Malaysia Absurdität herrsche.

Generell lässt sich festhalten, dass dem Thema Menschenrechte in Malaysia in beiden Medien grundsätzlich wenig Raum gegeben und daher wenig Wichtigkeit zugesprochen wird. Bis auf einige Ausnahmen handelt es sich um unauffällige Kurzartikel von Agenturen ohne Autorennennung, wobei die Berichte eine einfache Sprache verwenden. Daher bieten die zumeist knappen, leicht verständlichen Artikel schnell aufzunehmende Informationen und verkürzen komplexe Sachverhalte. Dabei versuchen beide Magazine eine sachlich-neutrale Sprache zu benutzen, wirken jedoch oftmals belehrend oder verurteilend. Auf diese Weise wird eine Überlegenheit der „westlichen“ Kultur gegenüber der „islamischen“ Kultur vermittelt.

Auf der sprachlich-rhetorischen Ebene implizieren die Berichte Bewertungen und schaffen Assoziationsräume, welche die komplexe Wirklichkeit verständlicher machen sollen. Die in den Artikeln von *Focus* und *Spiegel* übliche Charakterisierung Malaysias als „islamisch“ beziehungsweise „muslimisch“, setzt den Islam mit den Inhalten der Artikel in Beziehung. Auf diese Verknüpfung wird im Abschnitt Herstellung von Bezügen zwischen Menschenrechtsverletzungen und Islam detaillierter eingegangen.

Durch die Bildlichkeit der Kollektivsymbole werden zentrale Leitbilder mit hoher Deutungskraft geschaffen und die Wirklichkeitsproduktion konkretisiert. Die in der vorliegenden Untersuchung identifizierten Kollektivsymbole verbinden „islamische“ Länder mit Gewalt, einer hohen Bedeutung der Religion für die Kultur, Chaos, Rückschritt, „Fremde“ sowie Aggression und undemokratisch-restriktiven Regierungen. Der „Westen“ hingegen wird mit positiv besetzten Kollektivsymbolen dargestellt. Mit ihnen wird Toleranz, Freiheit, Demokratie, Kapitalismus, Fortschritt, Hilfsbereitschaft und Durchhaltevermögen assoziiert.

Neben den Kollektivsymbolen werden Wiederholungen und einprägsame Argumente verwendet. Zudem wird immer wieder zwischen dem „westlichen Innen“ und dem „islamischen Außen“ verglichen. Dabei dient der Vergleich der Abgrenzung, wobei der Islam in der Berichterstattung nicht mit dem „Westen“ vereinbar zu sein scheint.

Durch eingängige Kernaussagen, Kollektivsymbole und Wiederholungen werden die Protagonist*innen in den Artikeln – und damit die „islamische“ Kultur Malaysias – auf bestimmte Merkmale reduziert. Die Berichte von *Focus* und *Der Spiegel* unterstellen dem malaysischen Staat politische Korruption, Absurdität und Irrationalität bei Zensur sowie eine negative Haltung gegenüber anderen Kulturen. Ferner erscheint die malaysische Bevölkerung in der Berichterstattung als homophob, fanatisch religiös und rückständig. Zudem suggerieren die Darstellungen, dass die malaysische Kultur gewalttätig, betrügerisch und menschenrechtsverletzend sei. Interessant an dem letztgenannten Aspekt ist, dass in einigen Artikeln zwar von einer schlechten Menschenrechtsslage in Malaysia geschrieben, diese aber weder genauer beleuchtet noch nach eventuellen internen Gründen gefragt wird.

Aufgrund der Struktur- und Feinanalyse beider Medien lässt sich abschließend behaupten, dass sowohl *Focus* als auch *Der Spiegel* eindeutig aus der Sicht eines „westlichen“ Menschenbildes und Gesellschaftsverständnisses berichten. Ihre inhaltlich-ideologische Perspektive ist von Bezügen zu den „westlichen“ Menschenrechten, der Freiheitlichkeit der Gesellschaft, der kapitalistischen Moderne und einem demokratischen System geprägt. Im Hinblick auf die untersuchte Thematik sind die Diskurspositionen von *Focus* und *Der Spiegel* daher äußerst ähnlich. Auch wenn *Der Spiegel* aufgrund seiner kritischen Berichte über den malaysischen Staat und der Artikel über die Rechte der Bevölkerung liberaler einzuordnen ist als *Focus*, werden beide Magazine ihrem Ruf als Medien mit gesellschaftlich akzeptierten politischen Standpunkten gerecht. Dennoch kann ihre Funktion als seriöse Leitmedien in dem untersuchten Diskursstrang in Frage gestellt werden, da ihr politischer Standpunkt bezüglich der Berichterstattung über die Menschenrechtsslage in einem „islamischen“ Land vorurteilsbelastet und wenig kritisch beziehungsweise wenig differenzierend zu sein scheint.

Dies ist umso bedenklicher als *Focus* und *Der Spiegel* aufgrund ihrer Besucher*innenzahlen und Auflagenstärke eine hegemoniale Diskursposition haben und daher die vorherrschenden Diskurse prägen.

9. THEORETISCHE UND EMPIRISCHE ZUSAMMEN FÜHRUNG

9.1 „WESTLICHE“ MENSCHENRECHTE ALS ALLGEMEIN GÜLTIGER BEZUGSRAHMEN

Im nun folgenden Teil wird die „westliche“ Berichterstattung über die Menschenrechtslage in „islamischen“ Kulturen abschließend erörtert. Als Basis dienen die beiden letzten Fragen Foucaults bezüglich des Begriffs Wissen. Er fragte, welche Rolle das Wissen für die Wirklichkeitskonstituierung von Diskursteilnehmer*innen und welche Auswirkung das Wissen auf die gesamtgesellschaftliche Entwicklung hat.

Es lässt sich abschließend festhalten, dass „westliche“ Menschenrechte als allgemein-gültiger Bezugsrahmen

bei der Berichterstattung über die Menschenrechtslage in „islamischen“ Kulturen gewählt werden. Obwohl die Darstellung weltweit unterschiedlicher Menschenrechtsentwicklungen zu Beginn dieser Publikation verdeutlicht hat, dass der Diskurs über Menschenrechte äußerst heterogen ist, findet dies in den Berichten der untersuchten Medien keine Berücksichtigung. Die Menschenrechtsideen in „fremden“ Kulturen, insbesondere „islamischen Kulturen“, werden weder im Magazin *Der Spiegel* noch im *Focus* näher beleuchtet, sondern die Menschenrechtslage vielmehr nach „westlichen“ Werten beurteilt. So lassen sich die Aussagen im untersuchten Diskursstrang verschiedenen „westlichen“ Menschenrechtsbereichen und deren Verletzung zuordnen (Tabelle 3).

Die Beurteilung der Menschenrechtslage aus „westlicher“ Sicht wird durch die einseitige Heranziehung von Kommentaren der „westlichen“ Menschenrechtsorganisationen wie Human Rights Watch oder Amnesty International offenbar. Zudem finden sich in den Artikeln – wenn überhaupt – nur selten Verweise auf das malaysische Rechtssystem. Allenfalls wird erwähnt, dass das Scharia-Recht als „islamisches“ Recht für ethnische Malai*innen angewandt wird. Es wird jedoch nicht beleuchtet, dass Malaysia mit den Verstößen gegen „westliche“ Menschenrechte nicht gegen eigene Gesetze verstößt, für die der Schutz der kollektiven Rechte sowie der nationalen Sicherheit zentral sind. In der „westlichen“ Betrachtungsweise der Menschenrechte stehen hingegen die individuellen Freiheitsrechte im Vordergrund. Die individuellen Teilhaberechte, also die sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Rechte werden

Tabelle 3: „Westliche“ Menschenrechte als Bezugsrahmen

Themen des Diskursstranges	Verletzung der „westlichen“ Menschenrechte	„Westliche“ Menschenrechte
Körperstrafe	Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit	Individuelle bürgerliche Menschenrechte
Todesstrafe		
Repressionen gegen unverheiratete Paare	Verletzung des Rechts auf Freiheit und Schutz des Privatlebens	
Repressionen gegen Homosexuelle		
Zensur	Verletzung des Rechts auf Presse- und Meinungsfreiheit	
Verfolgung von Christ*innen	Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit	
Kinderrechtsverletzungen	Verletzung der Kinderrechte auf individuelle Freiheit und Sicherheit	
Einschränkung der Persönlichkeit	Verletzung des Rechts auf individuelle Freiheit und Sicherheit	
Anti-Terrorgesetz		
Schutz von minderjährigen Mädchen		
Demonstrationsverbot	Verletzung des Rechts auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit	Individuelle politische Menschenrechte
Einflussnahme auf Wahlergebnisse	Verletzung des Rechts auf politisches Mitwirken	
Asylrecht	Verletzung des Rechts auf politisches Asyl	
Berichterstattung über kulturelles Leben	Verletzung des Rechts auf Ausübung des kulturellen Lebens (Diskriminierung)	Individuelle kulturelle Menschenrechte
Einschränkung von Christ*innen	Verletzung des Rechts auf Minderheitenschutz	
Verletzung der Rechte von Arbeitenden	Verletzung des Rechts auf gerechte Arbeitsbedingungen	Individuelle wirtschaftliche Menschenrechte

nur vereinzelt angesprochen. Die kollektiven Rechte zur Selbstbestimmung werden bei der Berichterstattung gar nicht berücksichtigt (Tabelle 3).

Anscheinend sieht sich der „Westen“ zudem als Hüter und Bewahrer der Menschenrechte. Dies zeigt der Bericht über die Kritik Obamas an der malaysischen Menschenrechtslage und der Artikel über die US-Studie, welche die Arbeitsbedingungen in malaysischen Fabriken kritisiert. Es drängt sich die Frage auf, inwiefern die USA berechtigt sind, die Menschenrechtssituation anderer Länder anzuprangern. Als grenzwertige Kritik kann auch der Bericht über das malaysische Anti-Terror-Gesetz bezeichnet werden, da solche Gesetze in den meisten „westlichen“ Staaten bereits seit dem 11. September 2001 existiert. Es hat sich in der Feinanalyse herausgestellt, dass beide untersuchten Magazine ein „westliches“ Menschenbild und Gesellschaftsverständnis vertreten. Ohne hier auf die fragwürdigen Handlungen der malaysischen Beteiligten einzugehen, zeigt sich dies unter anderem bei den Berichten über Einschränkungen gegenüber Christ*innen und den Artikeln über die Zensur der Schweinegesichter. Die Schweine zu schwärzen wird als absurd dargestellt. Nacktbilder oder Gewalt zu zensurieren, wie es oft in „westlichen“ Medien geschieht, erscheint jedoch als legitim. Diese Überzeugung beruht auf den moralischen Vorstellungen des „Westens“, die als „normal“ gelten. Die „denormale“ malaysische Zensur wird entsprechend als religiöse Absurdität herabgesetzt. Das Verbot für Christ*innen, das Wort Allah zu verwenden, wird ebenfalls ausschließlich aus der „westlichen“ Perspektive, die persönliche Freiheit und Religionsfreiheit betont, betrachtet. Dass es in Malaysia tatsächlich zu Unruhen wegen des Wortes Allah kommen kann und das Verbot daher das Kollektiv und die nationale Sicherheit schützt, wird nicht berücksichtigt.

9.2 HERSTELLUNG VON BEZÜGEN ZWISCHEN MENSCHENRECHTS VERLETZUNGEN UND ISLAM

Auch die Frage, ob in der Berichterstattung der untersuchten Medien ein Zusammenhang zwischen der Menschenrechtslage und der Religion Islam hergestellt wird, kann abschließend erörtert werden. Durch die Wortwahl werden in der Darstellung teilweise unge-rechtfertigte Bezüge von gesellschaftlichen und politischen Ereignissen zum Islam hergestellt.

Tatsächlich existiert in diesen Fällen keine Verbindung zwischen Ereignis und Religion. Hinzukommend werden weder die verschiedenen religiösen Strö-

mungen im Islam noch die Trennung von „islamischem“ Terrorismus, Islamismus und Islam berücksichtigt. Somit kann die Darstellung nicht nur als unreflektiert, sondern zudem als undifferenziert bezeichnet werden. Diese Annahme wird dadurch gestützt, dass bei Berichterstattungen über gesellschaftliche Probleme in „islamischen“ Regionen stets darauf verwiesen wird, dass dort die Religion Islam praktiziert wird.

Durch diese Wortwahl wird Malaysia in den entsprechenden Berichten auf den Islam reduziert und die herausgearbeiteten negativen Merkmale der malaysischen Kultur so stets mit der Religion Islam in Verbindung gebracht. Vom demokratischen Malaysia ist zum Beispiel nie die Rede. Selbst wenn im gesamten Textkorpus vereinzelt und selten die Begriffe asiatisches oder südostasiatisches Land verwendet werden, wird in der Regel zusätzlich erwähnt, dass Malaysia ein „islamisches Land“ sei. Dies ist schon allein deshalb eine undifferenzierte Darstellung, weil nur etwas mehr als die Hälfte der Bevölkerung den muslimischen Glauben praktiziert und Malaysia somit lediglich als muslimisch geprägt bezeichnet werden kann.

Ferner wird bei negativen Ereignissen nicht zwischen handelnden und nicht handelnden Muslim*innen unterschieden, sondern alle Muslim*innen pauschal kritisiert. Somit findet keine Differenzierung, sondern eine Generalisierung statt. Schließlich sprechen hiesige Medien in der Regel auch nicht vom „christlichen Deutschland“. Des Weiteren steht zum Teil, wie im Beispiel der Zensur der Schweinegesichter, eher die Absurdität oder „Fremdartigkeit“ der malaysischen Kultur als die konkreten Menschenrechtsverletzungen im Fokus der Berichterstattung. Wobei in diesen Fällen ebenfalls die Religion Islam für die Absurdität und das „Fremde“ verantwortlich gemacht wird.

Zu beachten ist, dass die unmittelbare Erklärung für Missstände, Absurdität und das „Fremde“ für die untersuchten Medien nicht sagbar ist. Es wird nicht konkret ausgesprochen, dass die Religion Islam Menschenrechtsverletzungen verursache. Vielmehr wird dieser Sinngehalt in indirekten Äußerungszusammenhängen vermittelt.

Die Information, welche Religion in einem Land am häufigsten praktiziert wird, wird in direkter Nähe zur Beschreibung von politischen oder gesellschaftlichen Missständen geäußert. Dabei rufen die Begriffe „islamisch“ und muslimisch bereits vorgefestigte Stereotype und Assoziationen bei den Rezipient*innen hervor. In der Berichterstattung von *Spiegel* und *Focus* werden daher lediglich bekannte Vorurteile bezüglich des Islams bedient. Es wird eine Verbindung zwischen der Religion und Menschenrechtsverletzungen, Wahlbetrug, Absurdität, Gewalt, Terrorismus, religiösem Fanatismus und einer restriktiven Gesellschaft ohne Fröhlichkeit geschaffen.

9.3 ART UND WEISE MEDIALER DARSTELLUNG UND AUSWIRKUNGEN

Es wird nun die weitergehende Forschungsfrage beantwortet, auf welche Art und Weise bei der Berichterstattung Wirklichkeit konstruiert wird und welche Auswirkungen dies gesellschaftlich haben kann. Durch den leicht verständlichen Sprachgebrauch und den dramatisierenden Stil bedienen die untersuchten Berichte die Sensationslust der „westlichen“ Rezipient*innen. Der oftmals belehrende

Ton vermittelt zudem eine Überlegenheit des „Westens“ gegenüber den „islamischen“ Kulturen, obwohl sich sowohl das individualistische Gesellschaftskonzept des „Westens“ als auch „westliche“ Menschenrechte hinterfragen lassen. Die Entwicklung der „westlichen“ Menschenrechte liegt erst 60 Jahre zurück und im „Westen“ existieren heute ebenfalls noch erhebliche Menschenrechtsprobleme, wie die aktuelle Debatte über die Politik der Europäischen Union angesichts der Flüchtlingskrise verdeutlicht.

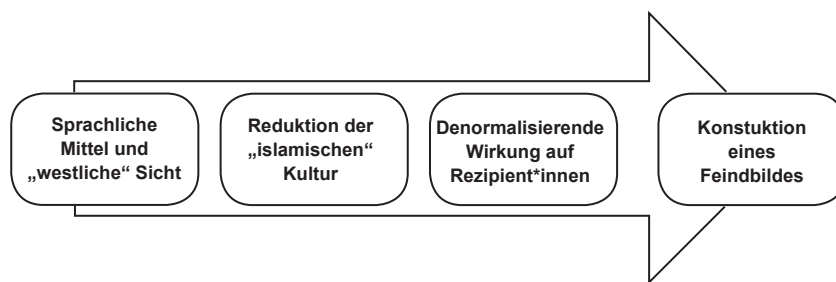
Darüber hinaus tragen die in den Artikeln verwendeten Sprachmittel zu einer Denormalisierung der malaysischen Kultur bei. Durch die Wortwahl, wie etwa die Kennzeichnung Malaysias als „islamisches“ Land, die Wiederholungen von nahezu nur Negativem sowie die Kollektivsymbole und deren „Bildlichkeit“ werden bestimmte Merkmale einer Kultur konstruiert und wird ein Gesamtbild Malaysias erzeugt. Die denormalisierte „islamische“ Kultur wirkt aufgrund des „islamischen“ Rechtssystems, der Zensur und der Einschränkung von Christ*innen absurd und irrational. Zudem scheint Malaysia von Polizeigewalt, Konflikten und Gewaltbereitschaft geprägt zu sein und häufig gegen Menschenrechte zu verstoßen.

Die denormalisierende Wirkung wird durch die immer wiederkehrende Betonung des Gegensatzes von „Innen“ und „Außen“ verstärkt. Die Gegenüberstellung dient der Abgrenzung und Normalisierung des „Westens“, wodurch die Vorstellungen „westlicher“ Normalität etabliert werden. Das „Außen“ der „islamischen“ Kulturen erscheint „denormal“ und als Ort des Chaos und der „Fremde“. Durch mediale Verwendung negativer Assoziationen für „islamische“ Länder und positiver für den „Westen“ entsteht so der Antagonismus von „gut“ und „böse“.

Zudem werden durch die Berichterstattung über die Menschenrechtslage in „islamischen“ Kulturen verschiedene Machtverhältnisse etabliert. Zum einen üben die „westlichen“ Medien in einer religiös-kulturellen Dimension Macht auf die „islamischen“ Kulturen aus. Sie betonen die Überlegenheit der „westlichen“ Kulturen sowie den angeblich unvereinbaren Gegensatz von Christentum und Islam. Zum anderen – und hier zentral – besitzen die Leitmedien eine wirklichkeitskonstruierende Macht über die Rezipient*innen, da Wissen verfestigt und

das Handeln der Leser*innen geleitet wird. So produzieren Medien Wirklichkeit für die Rezipient*innen, beeinflussen den Alltagsdiskurs und tragen somit zur Meinungsbildung bei. Die vermittelte Verbindung vom Islam zu nahezu allen Ereignissen in Malaysia und die gleichzeitige Denormalisierung Malaysias wirkt sich auf die Rezipient*innen aus. Es lässt sich daher behaupten, dass mediale Darstellung prozessartig zur generalisierten Ablehnung von Muslim*innen führt (Abbildung 1). Durch die „westliche“ Sicht auf das Dargestellte, die sprachlichen Mittel und die Verbindung mit dem Islam erfolgt eine Reduktion der „islamischen“ Kultur. Diese wird wiederum als „denormal“ geschildert. Die daraus erfolgende Abgrenzung vom normalisierten „Westen“ zur denormalisierten „islamischen“ Welt führt schließlich zur Feindbildkonstruktion und einer negativen Haltung gegenüber Muslim*innen (Abbildung 1).

Abbildung 1: Vom Artikel zur Feindbildkonstruktion



10. FAZIT UND AUSBLICK

Die vorliegende Untersuchung verfolgte das Ziel, die mediale Berichterstattung von *Focus* und *Der Spiegel* über die Menschenrechtssituation in Malaysia zu analysieren. Unter Berücksichtigung der Forschungsfrage kann festgehalten werden, dass beide Medien in undifferenzierter und unreflektierter Weise über die Menschen-

rechtssituation in Malaysia berichten. Es können drei konkrete Ergebnisse formuliert werden:

1. Die „westlichen“ Menschenrechte dienen als allgemeingültiger Bezugsrahmen bei der Berichterstattung über die Menschenrechtssituation in „islamischen“ Ländern.
2. Es werden Verbindungen von gesellschaftlichen und politischen Vorgängen zum Islam kreiert, obwohl die Ursache der Probleme nicht mit der Religion Islam zusammenhängt.
3. Die Art und Weise der Berichterstattung fördert eine Feindbildkonstruktion.

Diese Ergebnisse weisen auf eine negative Haltung und latenten Rassismus gegenüber „islamischen Kulturen“ in der Berichterstattung hin. Auch wenn die Zuordnung negativer Stereotype in Leitmedien bildungsnaher Gesellschaftsschichten nur subtil angedeutet wird, hat die vorliegende Forschung gezeigt, dass dort eine Feindbildkonstruktion stattfindet. Mit sprachlichen Mitteln diffamieren gesellschaftlich akzeptierte Medien die „islamischen“ Kulturen.

Beide Medien führen ähnlich wie die zu Beginn angesprochene Pegida-Bewegung einen Angst schürenden Diskurs, der irrationales Misstrauen gegen Muslim*innen entstehen lässt. Wobei *Focus* und *Der Spiegel* aufgrund ihrer Bedeutung für die Wirklichkeitskonstruktion und die Normalisierung des Massenbewusstseins verstärkt zu latentem Rassismus und rassistischem Handeln beitragen, da sie ihre Sicht auf Ereignisse etablieren und Wissen schaffen, das sich integrationshemmend auswirken kann.

Hinzukommend werden im „Westen“ Menschenrechte definiert, die den Anspruch auf Richtigkeit haben, obwohl sie auch zur Abgrenzung zu „fremden“ Kulturen dienen. Dabei spiegelt die Abgrenzung eine gefühlte Überlegenheit des „Westens“ gegenüber „islamischen“ Kulturen wider. Interessant ist zudem, dass die Menschenrechtsberichterstattung einen Widerspruch birgt. Obwohl über Menschenrechte geschrieben wird, schüren Medien eine negative Haltung gegenüber dem Islam. Dies stellt in sich – auch aus „westlicher“ Perspektive – ein Verstoß gegen Menschenrechte dar, da niemand aufgrund seiner Kultur diskriminiert werden darf.

Insgesamt wird hier für eine differenziertere Betrachtungsweise und für eine weniger wertende Berichterstattung plädiert. Religiöse und kulturelle Vielfalt entspricht der heutigen Lebenswirklichkeit, daher sollten die „islamischen“ Kulturen ohne Vorbehalte betrachtet und die negative Grundhaltung ihnen gegenüber aufgelöst werden. Durch einen kulturellen Dialog könnten Offenheit, Toleranz und Respekt gegenüber allen Kulturen erzeugt werden. Auf diese Weise könnte der Grundstein für ein friedliches Miteinander von Menschen mit unterschiedlichen kulturellen und religiösen Hintergründen gelegt werden, anstatt Vorurteile und Rassismus zu schüren.

Um dies zu erreichen, müssten sowohl im Medien- als auch im Menschenrechtsdiskurs Veränderungen eintreten. Selbst wenn sich Diskurse nur im Kleinen ändern lassen und dies schwierig und langwierig sein kann, sollten sich insbesondere die Leitmedien um eine anhaltende Veränderung bemühen. Sie müssten zunächst als Grundsatz jeder Berichterstattung die Würde aller Menschen respektieren. Zudem müssten sie kritisch gegenüber der „eigenen“ Kultur und respektvoll gegenüber „fremden“ Kulturen auftreten. Wobei die Trennung ins „Eigene“ und „Fremde“ abgebaut werden sollte, wie bereits im theoretischen Teil herausgearbeitet wurde (Höffe 1998: 29; Pogge 2011: 285; Fritzsche 2009: 108; Yousefi 2013b: 162). Des Weiteren müsste die Berichterstattung mehr Hintergrundinformationen und Differenzierungen liefern.

Voraussetzung für Veränderungen im Menschenrechtsdiskurs wäre, dass darauf geachtet wird, Menschenrechte nicht nur mit den eigenen Werten gleichzusetzen, sondern eine universelle Betrachtung zu fokussieren. Daher dürfen die Menschenrechte nicht religiös oder kulturell vereinnahmt, sondern müssen losgelöst von Religion unter gesellschaftlichen Kriterien betrachtet werden. Dies würde zum Beispiel mit einschließen, die Bedeutung von religiösen Schriften wie dem Koran in die heutige Zeit zu übertragen. Durch einen Dialog auf Augenhöhe könnte zudem ein menschenrechtlicher Konsens geschaffen werden.

Anknüpfend an die herausgearbeiteten Ergebnisse bietet die Untersuchung Ansatzpunkte für weitere Forschungen, die sich auf die detaillierten Aussagen zum Menschenrechtsdiskurs auf der diskursiven Ebene der Medien beziehen könnten. Dabei könnte der negative Ton in Medien bezüglich der Menschenrechtslage in „islamischen“ Kulturen, der in dieser Publikation identifiziert wurde, als Ansatzpunkt für weitere Studien dienen. Ein interessanter Anknüpfungspunkt wäre ein Vergleich der Berichterstattung der medialen Diskursebene mit jener der politischen Diskursebene, wie etwa Berichten von politischen Institutionen. Hier wäre zu erörtern, ob die Analyse der Institutionsberichte ähnliche Ergebnisse aufzeigt wie die der medialen Darstellung. Oder informieren politische Institutionen reflektierter und differenzierter?

Die womöglich spannendste weiterführende Studie wäre eine Forschung über die möglichen Auswirkungen des negativen medialen Grundtenors gegenüber „islamischen“ Kulturen. Im Rahmen der Diskursanalyse konnte lediglich interpretativ diskutiert werden, welche Auswirkung das in den Artikeln wiedergegebenen Wissen für die Konstituierung der Wirklichkeit der Rezipient*innen und der Gesellschaft haben könnte. Über die tatsächlichen Auswirkungen für die Wirklichkeitskonstruktion der Magazinleser*innen durch die Rezeption der Artikel konnten aber nur Vermutungen aufgestellt werden. In einer anknüpfenden Forschung wäre demnach die tatsächliche Wirkung der Berichte auf Leser*innen zu erforschen. Eine mögliche Fragestellung könnte daher sein: In welchem Ausmaß tragen Medien aufgrund der Zuordnung negativer kultureller Stereotype und undifferenzierter medialer Darstellungen zu einer gesamtgesellschaftlichen negativen Haltung gegenüber dem Islam bei?

LITERATUR

Auswärtiges Amt (2015): Länderinfo Malaysia. Zugriff am 18.07.2016.
Verfügbar unter: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes_Uebersichtsseiten/Malaysia_node.html

Bartel, Daniel / Ullrich, Peter (2008): Kritische Diskursanalyse. Darstellung anhand der Analyse der Nahostberichterstattung linker Medien. In: Freikamp, Ulrike / Leanza, Matthias / Mende, Janne / Müller, Stefan / Ullrich, Peter / Voß, Heinz-Jürgen (Hrsg.): Kritik mit Methode? Forschungsmethoden und Gesellschaftskritik. Berlin: Karl Dietz Verlag. 53–72.

Bassiouni, Mahmoud (2011): Bilanz und Perspektive des islamischen Menschenrechtsdiskurses. In: Zeitschrift für Menschenrechte 5. Heft 1. 76–116.

Bidlo, Oliver (2012): Eine kurze Geschichte der Medien als Vierte Gewalt. In: Bidlo, Oliver / Englert, Carina Jasmin / Reichertz, Jo (Hrsg.): Tat-Ort Medien. Die Medien als Akteure und unterhaltsame Aktivierer. Wiesbaden: VS Verlag. 151–168.

Bielefeldt, Heiner (1998): Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft. Bielefeldt, Heiner (2009): Das Islambild in Deutschland. Zum öffentlichen Umgang mit der Angst vor dem Islam. In: Schneiders, Thorsten Gerald (Hrsg.): Islamfeindlichkeit. Wenn die Grenzen der Kritik verschwimmen. Wiesbaden: VS Verlag. 173–206.

Brumlik, Micha (2011): Religion, Würde und Menschenrecht – Eine kantianische Perspektive. In: Zeitschrift für Menschenrechte 5, Heft 1. 42–75.

Ceming, Katharina (2011): Ernstfall Menschenrechte. Die Würde des Menschen und die Weltreligionen. München: Kösel-Verlag.

Duncker, Anne (2006): Menschenrechte im Islam. Eine Analyse islamischer Erklärungen der Menschenrechte. Berlin: Wiss. Verlag.

Foucault, Michel (1981): Die Archäologie des Wissens. Frankfurt: Suhrkamp.

Fritzsche, K. Peter (2009): Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. Paderborn: Schöningh.

Hafez, Kai (2009): Mediengesellschaft – Wissensgesellschaft? Gesellschaftliche Entstehungsbedingungen des Islambildes deutscher Medien. In: Schneiders, Thorsten Gerald (Hrsg.): Islamfeindlichkeit. Wenn die Grenzen der Kritik verschwimmen. Wiesbaden: VS Verlag. 101–119.

Hafez, Kai / Schmidt, Sabrina (2014): Die Wahrnehmung des Islams in Deutschland. Religionsmonitor. Verstehen was verbindet. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Halm, Dirk (2008): Der Islam als Diskursfeld. Bilder des Islams in Deutschland. Wiesbaden: VS Verlag.

Haug, Sonja / Müssig, Stephanie / Stichs, Anja (2009): Muslimisches Leben in Deutschland. Im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Höffe, Otfried (1998): Transzendentaler Tausch. Eine Legitimationsfigur für Menschenrechte?. In: Gosepath, Stefan / Lohmann, Georg (Hrsg.): Philosophie der Menschenrechte. Frankfurt: Suhrkamp. 29–47.

Informationsgesellschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (2015): Print. Quartalsauflagen. Zugriff am 07.03.2016. Verfügbar unter: <http://www.ivw.eu/print/quartalsauflagen/quartalsauflagen>

Jäger, Margarete / Jäger, Siegfried (2007): Deutungskämpfe. Theorie und Praxis Kritischer Diskursanalyse. Wiesbaden: VS Verlag.

Jäger, Siegfried (1999): Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung. Duisburg: DISS.

Jäger, Siegfried (2001): Diskurs und Wissen. Theoretische und methodische Aspekte einer Kritischen Diskurs- und Dispositivanalyse. In: Keller, Reiner / Hirsland, Andreas / Schneiders, Werner / Viehöver, Willy (Hrsg.): Handbuch Sozialwissenschaftliche Diskursanalyse. Band 1: Theorien und Methoden. Opladen: Leske + Budrich. 81–112.

Joas, Hans (2011): Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte. Frankfurt: Suhrkamp.

Kaltenhäuser, Bettina (2005): Abstimmung am Kiosk. Der Einfluss der Titel-seitengestaltung politischer Publikumszeitschriften auf die Einzelverkaufsaufgabe. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.

Kumiega, Lukasz (2012): Medien im Spannungsfeld zwischen Diskurs und Dispositiv. In: Dreesen, Philipp / Kumiega, Lukasz / Spieß, Constanze (Hrsg.): Mediendiskursanalyse. Diskurse – Dispositive – Medien – Macht. Wiesbaden: VS Verlag. 25–45.

Link, Jürgen (1982): Kollektivsymbolik und Mediendiskurs. In: KultuR-Revolution – Zeitschrift für angewandte Diskurstheorie 1. Heft 1. 6–21.

Link, Jürgen (1995): Grenzen des flexiblen Normalismus? In: Schulte-Holtey, Ernst (Hrsg.): Grenzmarkierungen. Normalisierung und diskursive Ausgrenzung. Duisburg: DISS. 24–39.

Lohmann, Georg (2010): Die rechtsverbürgende Kraft der Menschenrechte. Zum menschenrechtlichen Würdeverständnis nach 1945. In: Zeitschrift für Menschenrechte 4. Heft 1. 46–62.

Naguib, Rabia / Smucker, Joseph (2009): When Economic Growth Rhymes with Social Development: The Malaysian Experience. In: Journal of Business Ethics 28. Heft 2. 99–113.

Okin, Susan Moller (1998): Konflikte zwischen Grundrechten. Frauenrechte und die Probleme religiöser und kultureller Unterschiede. In: Gosepath, Stefan / Lohmann, Georg (Hrsg.): Philosophie der Menschenrechte. Frankfurt: Suhrkamp. 310–342.

Pogge, Thomas (1998): Menschenrechte als moralische Ansprüche an globale Institutionen. In: Gosepath, Stefan / Lohmann, Georg (Hrsg.): Philosophie der Menschenrechte. Frankfurt: Suhrkamp. 378–400.

Pogge, Thomas (2011): Weltarmut und Menschenrechte. Kosmopolitische Verantwortung und Reformen. Berlin: De Gruyter.

Putz, Gertraud (1991): Christentum und Menschenrechte. Innsbruck: Tyrolia-Verlag.

Schiffer, Sabine (2005): Der Islam in deutschen Medien. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 6. Heft 20. 23–30.

Schirmacher, Christine (2007): Islamische Menschenrechtserklärungen und ihre Kritiker. Einwände von Muslimen und Nichtmuslimen gegen die Allgültigkeit der Scharia. Trier: Institut für Rechtspolitik.

- Schmidt-Gross, Caroline (2004):** Menschenrechte in den Medien. In: Mahler, Claudia / Mihr, Anja (Hrsg.): Menschenrechtsbildung. Bilanz und Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag. 257–264.
- Seubert, Harald (2013):** Menschenrechte und Religion. In: Yousefi, Hamid Reza (Hrsg.): Menschenrechte im Weltkontext. Geschichte. Erscheinungsformen. Neuere Entwicklung. Wiesbaden: VS Verlag. 175–181.
- Siemer, Jochen (2002):** Alles, was (Menschen-)Recht ist? Menschenrechtsberichterstattung in der deutschen Mediengesellschaft. Dokumentation eines Fachgesprächs am 19. September 2001 in Berlin. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Sommer, Gert / Stellmacher, Jost (Hrsg.) (2009):** Menschenrechte und Menschenrechtsbildung. Eine psychologische Bestandsaufnahme. Wiesbaden: VS Verlag.
- Tiedemann, Paul (2012):** Religionsfreiheit – Menschenrecht oder Toleranzangebot? Was Religion ist und warum sie rechtlichen Schutz braucht. Berlin: Springer-Verlag.
- Trömel-Plötz, Senta (2010):** Sprache. Von Frauensprache zu frauenge-rechter Sprache. In: Becker, Ruth / Kortendiek, Beate (Hrsg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. Wiesbaden: VS Verlag. 756–759.
- Warnke, Ingo H. (2006):** Diskurs und Nichtdiskurs als Kategorie einer Theorie der Sprachfunktion. Zum Referenzkonzept in der linguistischen Diskursanalyse am Beispiel des Menschenrechtsdiskurses. In: Bogdal, Klaus-Michael / Geisenhanslüke, Achim (Hrsg.): Die Abwesenheit des Werkes. Nach Foucault. Heidelberg: Synchron. 53–66.
- Weiß, Norman (2012):** Gängige Systematisierungen. Drei Generationen von Menschenrechten. In: Pollmann, Arnd / Lohmann, Georg (Hrsg.): Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart: Metzler. 228–232.
- Wittinger, Michaela (2008):** Christentum, Islam, Recht und Menschenrechte. Spannungsfelder und Lösungen. Wiesbaden: VS Verlag.
- Yousefi, Hamid Reza (2013a):** Einleitung des Herausgebers. In: Yousefi, Hamid Reza (Hrsg.): Menschenrechte im Weltkontext. Geschichte. Erscheinungsformen. Neuere Entwicklung. Wiesbaden: VS Verlag. 7–19.
- Yousefi, Hamid Reza (2013b):** Menschenrechte und Staatsrecht. In: Yousefi, Hamid Reza (Hrsg.): Menschenrechte im Weltkontext. Geschichte. Erscheinungsformen. Neuere Entwicklung. Wiesbaden: VS Verlag. 161–168.

ÜBER DEN AUTOR

Hans Leifgen, geb. 1987, studierte Geschichte bzw. Kulturen und Gesellschaften Asiens (B.A.) an der Universität zu Köln sowie Empowerment Studies (M.A.) an der Hochschule Düsseldorf. Für seine hervorragenden Studienleistungen und seine Abschlussarbeit wurde er mit dem Preis der in Düsseldorf ansässigen Goethe-Buchhandlung, Goethe + Schweitzer GmbH, geehrt. Die vorliegende Publikation stellt die zentralen Ergebnisse seiner Masterthesis dar.

Heute arbeitet Hans Leifgen beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) und leitet dort das Programm „Europa macht Schule“. Neben dieser Tätigkeit promoviert er zum Islambild in Deutschland. Der Arbeitstitel seiner Dissertation lautet: „Menschenrechte und das Islambild in Deutschland. Ein diskursanalytischer Vergleich medialer und politischer Darstellungen der Menschenrechtslage in den muslimisch geprägten Industriestaaten der Arabischen Halbinsel“.

IMPRESSUM

Hochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften
Münsterstraße 156
40476 Düsseldorf

Informationen zur Publikationsreihe:
<http://soz-kult.hs-duesseldorf.de/forschung/publikationen/Seiten/studiesinsocialsciencesandculture.aspx>
ISSN 2509-6958

Studies in Social Sciences and Culture. Aus der Forschung des
Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der HSD, Nr. 1
DOI 10.20385/2509-6958/2016.1
URN urn:nbn:de:hbz:due62-opus-9753

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der HSD 2016
Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheber-
rechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung.

Zitation:

Leifgen, Hans (2016): „Westliche“ Menschenrechte als allgemeingül-
tiger Bezugsrahmen? Zur medialen Darstellung der Menschenrechts-
lage im muslimisch geprägten Malaysia (Studies in Social Sciences
and Culture. Aus der Forschung des Fachbereichs Sozial- und Kultur-
wissenschaften der HSD, Nr. 1). Düsseldorf: Hochschule Düsseldorf.
Verfügbar unter: http://fhdd.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2016/975/pdf/SSSAC_2016_1.pdf

